

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ZILE)

RdErl. d. ML v. . -306-60119/5

- VORIS 78350 -

Bezug:

RdErl. v. 15.07.2007 (Nds. MBl. 2005 S. 417)

- VORIS 78350 -

Aufgrund des Richtlinienumfangs wird eine Inhaltsübersicht vorangestellt:

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
2. Gegenstand der Förderung (Inhaltsverzeichnis der Fördermaßnahmen)
3. Maßnahme Dorfentwicklungspläne
4. Maßnahme Regionalmanagement
5. Maßnahme Dorfentwicklung
6. Maßnahme Neuordnung ländlichen Grundbesitzes
7. Maßnahme Flächenmanagement Klima und Umwelt
8. Maßnahme Infrastrukturmaßnahmen (ländlicher Wegebau)
9. Maßnahme Basisdienstleistungen
10. Maßnahme ländlicher Tourismus
11. Maßnahme Kulturerbe
12. sonstige Zuwendungsbestimmungen
13. Anweisungen zum Verfahren
14. Schlussbestimmungen

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen und die Freie Hansestadt Bremen gewähren unter Beteiligung der EU und des Bundes auf der Grundlage

- des § 44 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (LHO),
- der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Rates vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und
- der vom Planungsausschuss für Agrarstruktur und Küstenschutz beschlossenen Fördergrundsätze der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)

nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften (VV/VV-Gk) zu § 44 LHO Zuwendungen für die integrierte ländliche Entwicklung.

Zweck der Förderung ist es, zur Verbesserung der Agrarstruktur im Rahmen integrierter ländlicher Entwicklungsansätze unter Berücksichtigung der

- Ziele und Erfordernisse der Raumordnung, der Landesplanung und der Landesentwicklung,
- Belange des Natur- und Umweltschutzes,
- Grundsätze der AGENDA 21,
- Regionalen Handlungsstrategien,
- demografischen Entwicklung,
- Reduzierung der Flächeninanspruchnahme sowie
- sozialen Inklusion und Armutsbekämpfung

die ländlichen Räume im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (ELER-VO) als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume zu sichern und weiter zu entwickeln. Die Maßnahmen sollen zu einer positiven Entwicklung der Agrarstruktur, einer nachhaltigen Stärkung der Wirtschaftskraft und zur Erhöhung der Lebensqualität beitragen.

1.2 Die Länder gewähren ergänzend zu Nr. 1.1 unter Beteiligung der EU auf der Grundlage der ELER-VO nach Maßgabe dieser Richtlinien und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für Maßnahmen der ländlichen Entwicklung, die zur Erreichung der Ziele nach Artikel 17, Artikel 20 und Artikel 35 der ELER-VO erforderlich sind, aber nicht im Rahmen der GAK gefördert werden.

Zweck dieser ergänzenden Förderung ist

- die nachhaltige Entwicklung von ländlichen Gebieten,
- die Bewahrung und Entwicklung der Dörfer als Wohn-, Sozial- und Kulturraum und Stärkung des innerörtlichen Gemeinschaftslebens sowie die Bewahrung und Entwicklung des typischen Landschaftsbildes,
- die Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung mit Basisdienstleistungseinrichtungen,
- die Förderung des ländlichen Tourismus,
- die Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes,
- die Minderung von Treibhausgasemissionen durch Flächenmanagement zur Wiedervernässung von Mooren.

1.3 Ein Rechtsanspruch der Antragstellerin / des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Über Anträge entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.4 Begriffsbestimmungen:

- **Förderobjekte:** Objekte sind Gebäude und Gebäudeteile mit aktueller oder ehemals eigenständiger wirtschaftlicher Funktion sowie andere bauliche oder sonstige nach dieser Richtlinie förderungsfähige Anlagen. Erfüllt ein Objekt die Zuwendungsvoraussetzungen mehrerer Fördertatbestände, so können hierfür die jeweils zulässigen Höchstbeträge nebeneinander gewährt werden. Eine Kumulierung der Zuwendungen auf dieselben Ausgaben ist unzulässig, da dies faktisch eine Erhöhung des Fördersatzes bedeutet.

- Orte unter 10.000 Einwohner

Für die Anwendung der 10.000 Einwohner-Grenze ist der Begriff „Ort“ folgend definiert. Als Ortschaften gelten:

- a) Ortschaften gem. § 90 Abs. 1, Satz 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) als Gebietsteile einer Gemeinde, deren Einwohnerinnen und Einwohner eine engere Gemeinschaft bilden, und in der Hauptsatzung festgelegt haben, dass Ortsräte gewählt oder Ortsvorsteher bestellt werden,
- b) Ortschaften, die die Voraussetzung des § 90 Abs. 1, Satz 1 NKomVG erfüllen, die aber von der Regelung keinen oder nur teilweise Gebrauch gemacht haben oder keinen Gebrauch machen dürfen (vergleiche § 90 Abs. 1, Satz 3 NKomVG).
- c) In Orten über 10.000 Einwohnern werden die Bereiche außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile den Orten bis 10.000 Einwohner gleichgestellt, sofern diese Bereiche als ländlicher Raum anzusehen sind.

In den Projekten der Maßnahme Neuordnung ländlichen Grundbesitzes (Nr. 6) ist eine Förderung in den unbebauten überwiegend landwirtschaftlich geprägten Außenbereichen zulässig.

- Übergangsregion

Als Übergangsregion gelten nach Art. 59 Abs. 3 c) der ELER-VO die Landkreise Celle, Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen und Verden. Das übrige Landesgebiet Niedersachsens und das Gebiet der Freien Hansestadt Bremen gelten als „übrige Regionen“ nach Art. 59 Abs. 3 d) der ELER-VO.

- Barrierefreiheit

Ein Bereich ist barrierefrei, wenn er für alle Menschen jedweder Behinderung, z.B. Rollstuhlfahrende, Sehbehinderte, Gehörbeeinträchtigte sowie Menschen mit

Lernschwierigkeiten und altersbedingten Einschränkungen in der allgemein üblichen Weise ohne Erschwernisse und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar ist.

2. Gegenstand der Förderung (Inhaltsverzeichnis der Fördermaßnahmen)

2.1 Gefördert werden nach Nr. 1.1 und den Förderungsgrundsätzen GAK folgende Maßnahmen:

2.1.1 Die Erarbeitung von **Dorfentwicklungsplänen** (DE-P) zur kleinräumigen und gemeindlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten als Vorplanung i.S.d. § 1 Abs. 2 des GAK-Gesetzes (GAKG) sowie der dazu erforderlichen Umsetzungsbegleitung.
Die Maßnahme ist unter Nr. 3 detailliert beschrieben.

2.1.2 Ein **Regionalmanagement** (ReM) zur Initiierung, Organisation und Umsetzungsbegleitung der ländlichen Entwicklungsprozesse durch

- Information, Beratung und Aktivierung der Bevölkerung,
- Identifizierung und Erschließung regionaler Entwicklungspotenziale,
- Identifizierung und Beförderung zielgerichteter Projekte.

Die Maßnahme ist unter Nr. 4 detailliert beschrieben.

2.1.3 Investive Maßnahmen sowie deren Vorbereitung und Begleitung im Zusammenhang mit land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten und deren Umstellung sowie mit Tätigkeiten im ländlichen Raum in den folgenden Bereichen:

2.1.3.1 Dorfentwicklung (DE) ländlich geprägter Orte i.S. des § 1 Abs.1 Nr. 1d) GAKG zur Erhaltung und Gestaltung des dörflichen Charakters und zur Steigerung der Lebensqualität.
Die Maßnahme ist unter Nr. 5 detailliert beschrieben.

2.1.3.2 Neuordnung ländlichen Grundbesitzes (Flurb.) und die Gestaltung des ländlichen Raums zur Verbesserung der Agrarstruktur in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) einschließlich Projekten zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalts sowie Projekten des freiwilligen Nutzungstauschs.
Die Maßnahme ist unter Nr. 6 detailliert beschrieben.

2.1.3.3 Dem ländlichen Charakter angepasste **Infrastrukturmaßnahmen** (ländlicher Wegebau - WB), insbesondere zur Erschließung der landwirtschaftlichen oder touristischen Entwicklungspotenziale im Rahmen der Einkommensdiversifizierung land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe.
Die Maßnahme ist unter Nr. 8 detailliert beschrieben.

2.2. Gefördert werden nach Nr. 1.2 und dem Programm der Länder Niedersachsen und Bremen zur Entwicklung des ländlichen Raumes nach der ELER-VO folgende ergänzende Maßnahmen zur GAK:

2.2.1 Dorfentwicklung (DE) ländlich geprägter Orte mit dem Ziel der Innenentwicklung und Minderung der negativen Folgen des demografischen Wandels.
Die Maßnahme ist unter Nr. 5 detailliert beschrieben.

2.2.2 Sicherung und Weiterentwicklung lokaler **Basisdienstleistungseinrichtungen** (Basdstlg.) zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der ländlichen Bevölkerung
Die Maßnahme ist unter Nr. 9 detailliert beschrieben.

2.2.3 Ländlicher Tourismus (Tour.) zur Erschließung touristischer Entwicklungspotenziale sowie zur Naherholung und lokalem Tourismus.

Die Maßnahme ist unter Nr. 10 detailliert beschrieben.

2.2.4 Erhalt und Wiederherstellung des **Kulturerbes** (Kult.) in Dörfern und Landschaften einschließlich Studien.

Die Maßnahme ist unter Nr. 11 detailliert beschrieben.

2.2.5 Flächenmanagement für Klima und Umwelt (FKU) zum Erwerb von Moorflächen für deren Wiedervernässung zur Minderung der Treibhausgasemissionen in Verbindung mit der **Neuordnung ländlichen Grundbesitzes** (2.1.3.2)

Die Maßnahme ist unter Nr. 7 detailliert beschrieben.

2.2.6 Pflege und Erhaltung der **Kultur- und Erholungslandschaft** (KuE) zur Förderung des Naturschutzes im Rahmen der **Flurbereinigung** (2.1.3.2).

Die Maßnahme ist unter Nr. 6 detailliert beschrieben.

2.3 Folgend genannte Tatbestände sind je nach Maßnahme förderfähig/nicht förderfähig:

Beschreibung des Tatbestandes	GAK					außerhalb der GAK					
	DE-P 2.1.1	ReM 2.1.2	DE 2.1.3.1	Flurb 2.1.3.2	WB 2.1.3.3	DE 2.2.1	Bas. 2.2.2	Tour. 2.2.3	Kult. 2.2.4	FKU 2.2.5	KuE 2.2.6
Bau- und Erschließungsvorhaben in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten	--	--	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Landankauf mit Ausnahme des Landzwischenenerwerbs in Verfahren nach dem FlurbG und von bebauten Grundstücken durch Gemeinden und Gemeindeverbände	--	--	X	X	X	+	+	X	X	+	+
Kauf von Lebendinventar	--	--	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind, wie z. B. Flächennutzungs- oder Bebauungspläne	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Beratungs- und Betreuungsleistungen der öffentlichen Verwaltung	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Betriebskosten	--	--	--	X	X	X	X	X	X	X	X
Investitionen in Gemeinschaftseinrichtungen für natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts	--	--	--	--	--	+	+	+	+	X	+
Unterhaltungsarbeiten, die zur zweckgerechten Nutzung erforderlich sind	--	--	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Vorhaben in Orten mit mehr als 10.000 Einwohnern *	X	--	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Vorhaben zur Förderung Kreis- oder höher klassifizierter Straßen	--	--	--	X	X	X	--	X	--	--	X

X = von der Förderung ausgeschlossen -- = trifft auf die Maßnahme nicht zu + = förderfähig
 Weitere, speziell nur für Einzelmaßnahmen nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind in den konkreten Einzelmaßnahmen beschrieben

* Abweichend darf bei den Maßnahmen 2.1.3.1, 2.2.1 und 2.2.2 und 2.2.3 eine Förderung in Orten über 10.000 Einwohnern im Einzelfall erfolgen, sofern sich die Zielsetzung des Projekts nahezu ausschließlich im umgebenden ländlichen Raum auswirkt.

3. Maßnahme Dorfentwicklungspläne (2.1.1)

3.1 Fördertatbestände

Dorfentwicklungspläne im Rahmen der GAK

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für

3.1.1 die Erarbeitung von Dorfentwicklungsplänen für die Dorfregion zur Erhaltung und Gestaltung des ländlichen Charakters und der Verbesserung der Lebensqualität unter besonderer Beachtung der demografischen Entwicklung und der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme (Innentwicklung) einschließlich

- einer Vorbereitungs- und Informationsphase (VIP) bereits vor Aufnahme der Dorfregion in das Dorfentwicklungsprogramm des Landes Niedersachsen und

- eines Bürgerbeteiligungsverfahrens;

3.1.2 die Begleitung der städtebaulichen und strukturellen Umsetzung einschließlich aktivierender Bürgerbeteiligung, um eine den Grundsätzen der Dorfentwicklungsplanung entsprechende Durchführung von Vorhaben zu gewährleisten (nur aus Mitteln der GAK).

3.2 Begünstigte

Begünstigte können Gemeinden und Gemeindeverbände sein.

3.3 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderung der Erarbeitung eines Dorfentwicklungsplans setzt die Aufnahme der Dorfregion in das Dorfentwicklungsprogramm des Landes Niedersachsen voraus. Dorfregion sind die eine Förderkulisse bildenden Orte innerhalb eines Betrachtungsraumes.

3.4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

3.4.1 Die Zuwendung wird grundsätzlich als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung in Form der Anteilfinanzierung gewährt.

3.4.2 Der Fördersatz beträgt bis zu 75% der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Je EU-Förderperiode kann der Zuschuss für Vorhaben nach Nr. 3.1.1 einmalig insgesamt bis zu 50.000 Euro betragen.

3.5 sonstige Zuwendungsbestimmungen

3.5.1 Die Dorfentwicklungsplanung ist von der Gemeinde aufzustellen. Sie vergibt die Arbeiten an entsprechend qualifizierte Dritte außerhalb der öffentlichen Verwaltung (Planer); dies gilt auch für die Umsetzungsbegleitung nach Nr. 3.1.2.

Die Träger öffentlicher Belange, die Dorfbewohnerinnen und Dorfbewohner sowie andere örtliche, relevante Akteure sind in geeigneter Weise umfassend und frühzeitig an der Dorfentwicklungsplanung zu beteiligen. Bei der Bildung von Arbeitskreisen ist eine paritätische Besetzung mit Frauen und Männern anzustreben. Dabei ist die Anwendung des Gender Mainstreaming mit der Zielsetzung der tatsächlichen Gleichstellung von Männern und Frauen zu gewährleisten und zu dokumentieren.

3.5.2 Die Dorfentwicklungsplanung ist im Rahmen ihrer Zielsetzung mit bereits vorhandenen oder beabsichtigten Planungen, Konzepten oder Strategien in der Region abzustimmen, insbesondere mit der von den Ämtern für regionale Landesentwicklung erstellten Regionalen Handlungsstrategien, sofern vorhanden den integrierten ländlichen Entwicklungskonzepten oder den regionalen Entwicklungskonzepten nach LEADER. Der Abstimmungsprozess ist zu dokumentieren und Bestandteil der Dorfentwicklungsplanung.

Daneben soll die Dorfentwicklungsplanung ggf. die Möglichkeiten einer dezentralen Versorgung mit erneuerbaren Energien und damit verbundenen Energieeinsparungen untersuchen und bewerten.

3.5.3 Bei der Förderung der Dorfentwicklungsplanung können auch Ausgaben der VIP einbezogen werden. Die VIP kann erforderlich sein, um eine frühzeitige Qualifizierung der Akteure vor Ort (wie z. B. die Gemeinden, mögliche Arbeitskreismitglieder oder sonstige

Interessierte der Dorfgemeinschaft) bewirken zu können. Damit soll eine Sensibilität zur Entwicklung und Erstellung einer Dorfentwicklungsplanung, aber auch eine effizientere Umsetzung der Dorfentwicklung sowie eine aktivierende Bürgerbeteiligung erreicht werden. Hierzu können auch Seminarkosten gehören, nicht jedoch die bei derartigen Veranstaltungen anfallenden Fahrt-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten. Nicht einbezogen werden können die Ausgaben für die Erstellung von Planungsunterlagen, die z. B. als antragsbegründende Unterlagen des Aufnahmeantrages gefertigt werden (z.B. Bestandspläne, Objektkarteien, Ortsbegehungsprotokolle) oder als Vorentwurf einer Dorfentwicklungsplanung angesehen werden könnten.

3.5.4 Der Dorfentwicklungsplanung ist die begründende Entscheidungsgrundlage für die spätere Förderung investiver Vorhaben, vor allem bei kommunalen Projekten. Zu diesem Zweck muss die Planung auf Basis einer Bestandsaufnahme in Text und Karte die örtlichen Stärken und Schwächen, die Entwicklungsziele für den Planungsraum und die zur Verwirklichung erforderlichen Projekte sowie die Abstimmung mit anderen für die Ortsentwicklung bedeutsamen Planungen und Projekten auch für die Bürgerinnen und Bürger nachvollziehbar darstellen. Sie soll darüber hinaus auf die räumlich funktionalen und umweltbezogenen Entwicklungsperspektiven der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe eingehen.

Die Dorfentwicklungsplanung hat neben den Zielen der Raumordnung und der Landesplanung, den Belangen der tatsächlichen Gleichstellung von Männern und Frauen (Gender Mainstreaming), der Kinder und der Jugendlichen, des Umwelt- und des Naturschutzes, der demografischen Entwicklung sowie der Reduzierung des Flächenverbrauchs durch Innenentwicklung Rechnung zu tragen. Weiterhin sind die Grundsätze der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung von Menschen aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder sexuellen Ausrichtung zu beachten. Insbesondere das Ziel der Barrierefreiheit (s. Nr. 1.4) ist bei der Skizzierung vor allem kommunaler Projekte zu berücksichtigen.

Soweit entbehrliche und nicht mehr sanierungsfähige bzw. – würdige Bausubstanz zurückgebaut werden soll, muss dies den städtebaulichen Zielen der Dorfentwicklungsplanung entsprechen. Dazu zählen Dorfumbau und Nachnutzung. Darüber hinaus muss der Dorfentwicklungsplan erkennen lassen, wie Zielsetzungen aus der Antragstellung zur Aufnahme in das Dorfentwicklungsprogramm umgesetzt wurden. Planungsansätze, die von der ursprünglichen Zielsetzung abweichen, sind entsprechend zu begründen und zu dokumentieren.

Den Erfordernissen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, der örtlichen Wirtschaft insbesondere der Landwirtschaft, der Denkmalpflege, der Erholung, der Wasserwirtschaft, des öffentlichen Verkehrs und der Gestaltung des Orts und Landschaftsbildes sowie den sozioökonomischen örtlichen Gegebenheiten und der kulturellen Eigenart im Rahmen eines ganzheitlichen und interdisziplinären Betrachtungsansatzes ist zu entsprechen.

Die Dorfentwicklungsplanung muss mit den Ergebnissen der Bauleitplanung in Einklang stehen, soweit sie nicht deren Änderung vorbereiten soll.

Soweit für den Planungsraum relevant sind Aussagen aus vorhandenen Integrierten ländlichen Entwicklungskonzepten, LEADER – REK, ISEK im Rahmen des Städtebauförderprogramms „Kleinere Städte und Gemeinden“ sowie Konzepte der Landwirtschaftskammer zur Sicherung der Bewirtschaftungs- und Entwicklungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe zugrunde zu legen.

3.6 Anweisungen zum Verfahren

3.6.1 Die Aufnahme von Dorfregionen in das Dorfentwicklungsprogramm (s. Nr. 3.3) erfolgt im Rahmen einer jährlichen landesweiten Fortschreibung. Anträge auf Aufnahme ins Programm legen die Gemeinden den Bewilligungsbehörden bis zum 01.07. des Jahres vor. Eine bereits vorhandene Dorfentwicklungsplanung ist dem Antrag beizufügen. Die Bewilligungsbehörden bewerten die Unterlagen und leiten sie ML zu. ML erstellt aus den

bewerteten Anträgen die landesweite Liste für die neu ins Programm aufzunehmenden Dorfregionen entsprechend der verfügbaren Fördermittel. Die Fortschreibung des Programms wird durch ML bekannt gegeben.

Über die Aufnahme in das Förderungsprogramm wird auch der Landkreis unterrichtet. Mit der Aufnahme ins Dorfentwicklungsprogramm ist keine Entscheidung über die Gewährung einer Zuwendung für die Erarbeitung der Dorfentwicklungsplanung oder für Einzelvorhaben verbunden.

3.6.2 Nach deren Aufstellung prüfen die Bewilligungsbehörden die Dorfentwicklungsplanung i. S. der Nr. 3.5.4 und erkennen sie als Fördergrundlage (s. Nr. 3.3) an.

Gemeinsam mit der Gemeinde, den an der Dorfentwicklungsplanaufstellung Beteiligten nach Nr. 3.5.1 und dem Umsetzungsbeauftragten/Planer stimmt die Bewilligungsbehörde die Prioritäten insbesondere für die Umsetzung der öffentlichen Projekte nach dieser Richtlinie ab. Daraus leitet die Bewilligungsbehörde den zeitlichen und finanziellen Rahmen ab. Sie informiert die möglichen Begünstigten in geeigneter Weise über die Dorfentwicklungsplanung, z. B. im Rahmen einer Bürgerversammlung. Aus dieser Mitteilung ergibt sich kein Anspruch auf Förderung (vgl. Nr. 1.4).

Der DE-Plan ist so konkret abzufassen, dass durch die Bewilligungsbehörde in Abstimmung mit der Gemeinde nach der Hälfte des Förderzeitraumes eine Zwischenbewertung und nach Abschluss der Förderung eine eindeutige Bewertung über den Erfolg, die Ergebnisse und Wirkungen der Dorferneuerung möglich ist. Diese Bewertungen sind von der Bewilligungsbehörde zu dokumentieren. Nach der Zwischenbewertung ist die Umsetzung gegebenenfalls neu auszurichten, um einen umfassenden Erfolg der Dorferneuerung zu gewährleisten.

3.6.3

Die Bewilligungsbehörde koordiniert den Einsatz sonstiger den Zielen der Dorfentwicklung dienlicher öffentlicher Mittel und setzt ggf. Prioritäten, insbesondere im Hinblick auf eine angemessene Beteiligung privater Projektträgerinnen und Projektträger an der Förderung.

4. Maßnahme Regionalmanagement (2.1.2)

4.1 Fördertatbestände

Regionalmanagement im Rahmen der GAK

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für

4.1.1 die Unterstützung und Umsetzung des integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes durch

- Information, Beratung und Aktivierung der Bevölkerung,
- die Identifizierung und Erschließung der regionalen Entwicklungspotentiale und
- die Identifizierung und Beförderung zielgerichteter Projekte,

4.1.2 die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, Seminaren und Tagungen in Deutschland/Europa.

4.2 Begünstigte

Begünstigte können sein

4.2.1 Gemeinden und Gemeindeverbände,

4.2.2 Zusammenschlüsse regionaler Akteure nach Nr. 4.5.3 mit eigener Rechtspersönlichkeit unter Einschluss von Gemeinden und Gemeindeverbänden.

4.3 Zuwendungsvoraussetzungen

4.3.1 Die Förderung eines Regionalmanagements ist nur auf der Grundlage eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes möglich, das nach Nr. 7.5 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Erarbeitung integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte (ILEK), Runderlass des ML vom 19.06.2014, Nds. Ministerialblatt S. 477, anerkannt worden ist.

4.3.2 Die Begünstigten beauftragen Stellen außerhalb der öffentlichen Verwaltung mit der Funktion des Regionalmanagements.

4.4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

4.4.1 Die Zuwendung wird grundsätzlich als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung in Form der Anteilfinanzierung gewährt.

4.4.2 Der Fördersatz beträgt bis zu 75% der zuwendungsfähigen Ausgaben. Der Zuschuss kann für einen Zeitraum von sieben Jahren bis zu 90.000 Euro jährlich betragen. Abhängig von der Einwohnerzahl im Gebiet des Regionalmanagements werden die maximalen jährlichen Förderhöchstbeträge gestaffelt:

Einwohnerzahl	≥ 30.000	> 50.000	> 60.000	> 70.000	> 80.000	> 90.000	> 100.000	> 120.000	> 150.000
Förderhöhe €/Jahr	50.000	55.000	60.000	65.000	70.000	75.000	80.000	85.000	90.000

4.5 sonstige Zuwendungsbestimmungen

4.5.1 Je genau abgegrenzter Region ist nur ein Regionalmanagement zur Umsetzung des integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes förderfähig. Region ist ein Gebiet mit räumlichem oder funktionalem Zusammenhang in der Zielkulisse des niedersächsischen PFEIL-Programms.

4.5.2 Das Regionalmanagement stimmt sich mit den Stellen in der Region ab, die ähnliche Ziele verfolgen; insbesondere mit der/dem Umsetzungsbeauftragten oder der Planerin / dem Planer in der Dorfentwicklung. Der Abstimmungsprozess ist zu dokumentieren

4.5.3 In die Arbeit eines Regionalmanagements sollen die relevanten Akteure der Region einbezogen werden. Dazu gehören regelmäßig (soweit in der Region vorhanden oder für die Region zuständig)

- der landwirtschaftliche Berufstand,
- die Gebietskörperschaften,
- die Einrichtungen der Wirtschaft,
- die Verbraucherverbände,
- die Umweltverbände,
- die Wohlfahrts- und Sozialverbände sowie Kirchen,
- die Träger öffentlicher Belange.

Die Arbeit des Regionalmanagements und die Einbeziehung der Akteure sind in jährlichen Tätigkeitsberichten zu dokumentieren. Dabei ist die Anwendung des Gender Mainstreaming mit der Zielsetzung der tatsächlichen Gleichstellung von Männern und Frauen anzustreben und dies zu dokumentieren.

5. Maßnahme Dorfentwicklung (2.1.3.1 und 2.2.1)

5.1 Fördertatbestände

5.1.1 Vorarbeiten im Rahmen der GAK

Dazu gehören insbesondere Ausgaben für

5.1.1.1 Spezielle Untersuchungen oder Erhebungen, die wegen örtlicher Besonderheiten des vorgesehenen Verfahrensgebietes notwendig sind,

5.1.1.2 Zweckforschungen und Untersuchungen an konkreten Verfahren mit modellhaftem Charakter.

5.1.2 Vorhaben der Dorfentwicklung im Rahmen der GAK

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für

5.1.2.1 die Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse und der Aufenthaltsqualität von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich zugehöriger Seitenbereiche,

5.1.2.2 die Abwehr von Hochwassergefahren für den Ortsbereich und naturnaher Rückbau sowie Wiederherstellung, Umgestaltung und Sanierung innerörtlicher oder

landschaftstypischer Gewässer einschließlich der Anlage und Gestaltung der Wasserflächen und deren Randbereiche,

5.1.2.3 die Schaffung und die Entwicklung dorfgerechter Freiflächen und Plätze einschließlich ihrer Ausstattung und dorfgerechter Eingrünung, insbesondere zur Innenentwicklung,

5.1.2.4 kleinere Bau- und Erschließungsvorhaben zur Erhaltung und Gestaltung des dörflichen Charakters (nur aus Mitteln der GAK), höchstens 100.000 Euro Zuschuss für Begünstigte nach Nr. 5.2.1 und 5.2.4, abweichend von Nr. 5.5.2 höchstens 25.000 Euro Zuschuss für Begünstigte nach Nr. 5.2.3,

5.1.2.5 die Umnutzung von Gebäuden land- und forstwirtschaftlicher Betriebe für Wohn-, Arbeits-, Fremdenverkehrs-, Freizeit-, öffentliche oder gemeinschaftliche Zwecke und nach Maßgabe besonderer siedlungsstruktureller oder entwicklungsplanerischer Gründe auch deren Translozierung insbesondere zur Innenentwicklung,

5.1.2.6 die Erhaltung und die Gestaltung land- und forstwirtschaftlich oder ehemals land- und forstwirtschaftlich genutzter Bausubstanz mit ortsbildprägendem Charakter einschließlich der dazugehörigen Hof-, Garten- und Grünflächen, nach näherer Maßgabe des Dorfentwicklungsplans,

5.1.2.7 die Anpassung von Gebäuden einschließlich Hofräumen und Nebengebäuden land- und forstwirtschaftlicher Betriebe an die Erfordernisse zeitgemäßen Wohnens und Arbeitens, um sie vor Einwirkungen von außen zu schützen oder in das Ortsbild oder in die Landschaft einzubinden, soweit sie nicht im Rahmen des einzelbetrieblichen Agrarinvestitionsförderungsprogramms gefördert werden,

5.1.2.8 den Erwerb von bebauten Grundstücken durch Gemeinden und Gemeindeverbände im Zusammenhang mit Vorhaben nach den Nrn. 5.1.2.1 bis 5.1.2.4 nach Abzug eines Verwertungswertes.

5.1.2.9 den Abbruch von Bausubstanz nach Maßgabe besonderer siedlungsstruktureller oder entwicklungsplanerischer Gründe.

5.1.3 Vorhaben zur Bewahrung und Entwicklung der Dörfer als Wohn-, Sozial- und Kulturraum und Stärkung des innerörtlichen Gemeinschaftslebens sowie zur Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes außerhalb der Fördermöglichkeiten der GAK

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für

5.1.3.1 die Erhaltung und die Gestaltung ortsbildprägender landschaftstypischer ländlicher, nicht nach dem GAKG förderungsfähiger Bausubstanz. Bei Kulturdenkmälern kann der Höchstbetrag auf bis zu 100.000 EUR für Begünstigte nach Nr. 5.2.3 heraufgesetzt werden; für Begünstigte nach Nrn. 5.2.1 und 5.2.2 kann er bis zu 150.000 EUR je Vorhaben betragen,

5.1.3.2 die Um-/Nachnutzung orts- oder landschaftsbildprägender Gebäude für Wohn-, Arbeits-, Fremdenverkehrs-, Freizeit-, öffentliche, soziale oder gemeinschaftliche Zwecke; nach Maßgabe besonderer siedlungsstruktureller oder entwicklungsplanerischer Gründe auch deren Umsetzung, vor allem zur Innenentwicklung. Für Begünstigte nach Nr. 5.2.3 beträgt der Zuschuss höchstens 150.000 EUR je Vorhaben; in besonders begründeten Ausnahmefällen höchstens 250.000 EUR,

5.1.3.3 den Ersatz nichtsanierungsfähiger orts- oder landschaftsbildprägender Bausubstanz durch sich maßstäblich in das Umfeld einfügende Neubauten, je Vorhaben höchstens 150.000 Euro Zuschuss für Begünstigte nach Nr. 5.2.3.

5.1.3.4 den Neu-, Aus- und Umbau sowie die orts-/ landschaftsgerechte Gestaltung ländlicher Dienstleistungseinrichtungen und Gemeinschaftsanlagen, die geeignet sind, das dörfliche Gemeinwesen, die soziale und gesundheitliche Infrastruktur, die Kultur, die Kunst oder die Wirtschaftsstruktur zu stärken, je Vorhaben höchstens 200.000 Euro Zuschuss für Begünstigte nach Nr. 5.2.3 und höchstens 500.000 Euro Zuschuss für Begünstigte nach Nrn. 5.2.1 und 5.2.2,

5.1.3.5 den Erwerb von bebauten und unbebauten Grundstücken im Zusammenhang mit Projekten nach Nrn. 5.1.3.1 bis 5.1.3.4 nach Abzug eines Verwertungswertes

5.1.3.6 den Abbruch von Bausubstanz nach Maßgabe besonderer siedlungsstruktureller oder entwicklungsplanerischer Gründe.

5.2 Begünstigte

Begünstigte können sein:

5.2.1 Gemeinden und Gemeindeverbände

5.2.2 sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts nur für Vorhaben nach Nr. 5.1.3

5.2.3 natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts

5.2.4 Wasser- und Bodenverbände und ähnliche Rechtspersonen für Vorhaben nach Nr. 5.1.1. und Nr. 5.1.2

5.3 Zuwendungsvoraussetzungen

5.3.1 Die Maßnahme wird insbesondere in Regionen mit agrarstrukturellen, allgemeinen wirtschaftlichen Defiziten oder den Auswirkungen der negativen Folgen des demografischen Wandels angewandt.

5.3.2 Die Förderung eines Dorfentwicklungsprojektes setzt die Aufnahme des Ortes in das Dorfentwicklungsprogramm des Landes Niedersachsen voraus, in dem das Projekt realisiert wird.

Der Förderung von Projekten muss eine Dorfentwicklungsplanung nach Nr. 3 zugrunde liegen. Für Dörfer, die sich aktuell im Dorfentwicklungsprogramm des Landes befinden und deren Plan bereits vor Inkrafttreten dieser Richtlinie anerkannt wurde, ist der Plan weiterhin die Grundlage.

Projekte der Begünstigten nach Nr. 5.2.1 müssen im Dorfentwicklungsplan aufgenommen sein.

Vorstehende Regelungen gelten nicht für Vorhaben nach Nr. 5.1.1 und für das Gebiet der Freien Hansestadt Bremen.

5.3.3 Bei den Fördertatbeständen 5.1.2.5, 5.1.3.2 bis 5.1.3.4 ist,

- sofern es sich bei dem Vorhaben um Dorf- oder Nachbarschaftsläden handelt, ein Konzept zur Markt- und Standortanalyse vorzulegen,

- bei soziokulturellen Einrichtungen eine Bedarfsanalyse vorzulegen,

- bei allen anderen Vorhaben ein Investitions- und Wirtschaftskonzept vorzulegen, das Aussagen zur erwarteten Wirtschaftlichkeit und zur Anzahl der zu sichernden / neu zu schaffenden Qualifizierungs- und Arbeitsplätze enthält bzw. den Bedarf für die geplante Nutzung belegt.

Die Erstellung der zuvor genannten Konzepte stellt keinen unzulässigen Vorhabenbeginn gem. VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO dar.

Die Konzepte können unter Beachtung der Nr. 12.4 gefördert werden, selbst wenn das beabsichtigte investive Projekt aufgrund der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung keinen Erfolg verspricht und daher nicht zur Durchführung gelangt.

Das Konzept muss mindestens Aussagen zur Zahl der geschaffenen/erhaltenen Arbeitsplätze unter Beachtung der tatsächlichen Gleichstellung von Männern und Frauen, zur erwarteten Wirtschaftlichkeit und zum Bedarf enthalten. Die Wirtschaftlichkeit ist durch Aussagen zur Nachhaltigkeit und zur Gewinnerwartung des Projektes zu belegen. Bei nicht auf Gewinnerzielung ausgelegten Projekten wird dem durch kostendeckendes Betreiben der Einrichtung Rechnung getragen. Die Gewinnerwartung kann in den ersten Jahren auch negativ sein. Wichtig sind die langfristige Perspektive und die Deckung des Verlustes durch vorhandene Eigenmittel. Für kommunale oder gemeinnützige Vorhaben – insbesondere soziokulturelle Einrichtungen – muss der Begünstigte im Fall einer fortlaufend defizitären Unterhaltung nachweisen, dass er den Betrieb dauerhaft gewährleisten kann.

Das Konzept kann von Banken, auch von der Bank, die das Projekt finanziert, der Industrie- und Handelskammer (IHK), der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK) oder von einem geeigneten Beratungsbüro erstellt werden.

5.3.4 Eine Förderung nach den Nrn. 5.1.2.5 und 5.1.2.7 setzt voraus, dass der Begünstigte Landwirt im Sinne des § 1 Absatz 2 i. V. m. Absatz 5 des Gesetzes über die Alterssicherung für Landwirte (ALG) sein muss. Dies bezieht auch die Personen ein, die nach § 3 des ALG von den Beiträgen befreit sind, aber deren Betrieb die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 und 5 ALG erfüllt. Der Nachweis ist über einen Beitragsbescheid oder eine vergleichbare Bescheinigung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) zu führen.

5.4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.4.1 Die Zuwendung wird grundsätzlich als nicht rückzahlbare Zuwendung zur Projektförderung in Form der Anteilfinanzierung gewährt.

5.4.2 Bemessungsgrundlagen für die Zuwendung

5.4.2.1 Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden und Gemeindeverbände als Begünstigte nach Nr. 5.2.1 bestimmt deren Höhe der Zuwendung, die gestaffelt anhand der Abweichung vom Landesdurchschnitt in der jeweiligen Vergleichsgruppe von der über drei Jahre gemittelten Steuereinnahmekraft festgelegt wird. Grundlage bilden die Daten des Landesamtes für Statistik Niedersachsen (LSN) aus der Veröffentlichung „Gemeindeergebnisse der Finanzstatistik“. Die Differenzierung trägt der Regelung nach § 22 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) Rechnung.

5.4.2.2 Die Fördersätze entsprechend der Abweichungen von der durchschnittlichen Steuereinnahmekraft ergeben sich aus der folgenden Übersicht:

Abweichung von der Steuereinnahmekraft	Zuschusshöhe im	
	Übergangsregion	übrige Regionen
15 % über Durchschnitt	bis zu 33 %	bis zu 33 %
Durchschnitt	bis zu 53 %	bis zu 43 %
15 % unter Durchschnitt	bis zu 63 %	bis zu 63 %

Die Zuordnung der Gemeinden zu den Fördersätzen entsprechend ihrer Abweichung von der Steuereinnahmekraft wird jährlich anhand der vom LSN aktualisierten Daten fortgeschrieben. Für Landkreise erfolgt die Einstufung anhand der Umlagekraftmesszahl. Für das konkrete Einzelprojekt ist der Fördersatz in dessen Bewilligungsjahr maßgebend.

5.4.2.3 Der Fördersatz beträgt bei den Begünstigten

- nach Nr. 5.2.2 (sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts) und 5.2.4 (Wasser- und Bodenverbände und ähnliche Rechtspersonen) bis zu 40 % und
- nach Nr. 5.2.3 (natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts) bis zu 25 %, bei Vorhaben für gemeinschaftliche Zwecke bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

In diesen Fällen richtet sich die Höhe der Zuwendung nicht nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Begünstigten; sie soll ihm vielmehr einen Anreiz bieten, Projekte im Interesse der Ziele dieser Richtlinie und entsprechend dem Zuwendungszweck (Nr. 1) durchzuführen. Auf die Feststellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit kann deshalb bei der Bemessung der Zuwendung regelmäßig verzichtet werden.

5.4.2.4 Die Fördersätze für Projekte, die nachweislich der Umsetzung und damit der beschriebenen Zielerreichung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes oder eines regionalen Entwicklungskonzeptes nach Leader dienen, können um bis zu 10 % erhöht werden; bei Begünstigten nach Nr. 5.2.3 um bis zu 5 %.

5.4.2.5 Entsprechend den Zielen eines integrierten Förderungsansatzes ist eine Bündelung mit anderen Förderungsprogrammen der Gemeinden, der Landkreise, des

Landes, des Bundes und der Europäischen Gemeinschaft sowie mit privaten Projekten anzustreben.

Bei den einzelnen Projekten sind finanzielle Beteiligungen Dritter nach VV Nr. 2.5 zu § 44 LHO/Nr. 2.4 VV-Gk und anderweitige öffentliche Förderungen in vollem Umfang in die Finanzierung einzubringen.

Dabei ist im Einzelfall zu prüfen, ob angesichts der Drittmittel eine Förderung nach in diesen Richtlinien in Höhe ausgewiesenen Regelzuschusssätzen notwendig und angemessen ist.

5.5. sonstige Zuwendungsbestimmungen

5.5.1 Bei den in Nr. 5.1.1 aufgeführten Projekten kann bei besonders innovativen Projekten in besonderem Interesse des Landes ausschließlich aus GAK-Mitteln die Höhe der Zuwendung auf bis zu 100% angehoben werden. In diesen Fällen ist vorab die Zustimmung des ML einzuholen.

5.5.2 Begünstigte nach Nr. 5.2.3 erhalten grundsätzlich höchstens einen Zuschuss von 50.000 Euro pro Objekt; für Vorhaben, die in besonderem Maß der Innenentwicklung dienen, bis zu 100.000 Euro. Abweichungen von diesen Obergrenzen sind in den jeweiligen Fördertatbeständen unter Nr. 5.1 festgelegt. Für Begünstigte nach Nrn. 5.2.1. und 5.2.2 gelten Obergrenzen, soweit sie in den jeweiligen Fördertatbeständen unter Nr. 5.1 festgelegt sind.

5.5.3 Der Grunderwerb (einschließlich Nebenkosten, ohne Grunderwerbsteuer) nach den Nrn. 5.1.2.8 und 5.1.3.5 darf mit bis zu 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Projektes gefördert werden. Die sich aus den förderfähigen Gesamtausgaben ergebende Zuwendung ist maßgeblich für die Einhaltung der Bagatellgrenze nach Nr. 12.4.

5.5.4 Die Bewilligungsbehörde kann ausnahmsweise die Förderung von Projekten bereits vor der Fertigstellung des Dorfentwicklungsplans zulassen, wenn sie von beispielgebender Bedeutung sind, wenn andere Planungen es erfordern oder wenn die Projekte zur Substanzerhaltung unaufschiebbar sind und gewährleistet ist, dass sie den späteren Festsetzungen des Dorfentwicklungsplans nicht zuwiderlaufen. Die Ausnahmen sind zu dokumentieren.

5.5.5 Zu den förderfähigen Ausgaben von Bauprojekten an Gebäuden zählen auch die Aufwendungen zur Verbesserung der Wärmedämmung oder der erstmaligen Wärmedämmung, die im Rahmen der geförderten Gewerke entstehen.

5.5.6 Bei Umnutzungsvorhaben kommt der Innenausbau für eine Förderung in Betracht, soweit er dazu dient, die Bausubstanz an die Erfordernisse der Umnutzung anzupassen. Voraussetzung ist, dass der Innenausbau für die Funktion des Förderobjektes erforderlich ist. Förderfähig sind nur fest mit dem Gebäude verbundene Bestandteile.

5.5.7 Im Zusammenhang mit Vorhaben nach den Nrn. 5.1.2.1 bis 5.1.2.3 sind die durch das geförderte Bauprojekt notwendig werdenden Änderungen oder Erweiterungen des Regen- und Schmutzwasserkanals sowie die Anschlüsse an das vorhandene Netz förderfähig.

5.5.8 Die Einstufung eines zu fördernden Gebäudes als „landschaftstypische Bausubstanz“ erfolgt in Abstimmung mit der Denkmalpflege.

5.5.9 Die Förderung der Projekte erfolgt unter Beachtung der Bestimmungen der Genehmigung der EU-Kommission Nxxx-2014 vom tt.mm.jjjj als beihilferechtliche Grundlage i. S. der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

6. Maßnahme Neuordnung ländlichen Grundbesitzes (Flurbereinigung, 2.1.3.2 und 2.2.6)

6.1 Fördertatbestände

6.1.1 Vorarbeiten nach § 26 c Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) im Rahmen der GAK

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für

6.1.1.1 Spezielle Untersuchungen oder Erhebungen, die wegen örtlicher Besonderheiten des vorgesehenen Verfahrensgebietes notwendig sind und soweit es sich dabei nicht um Verfahrenskosten nach § 104 FlurbG handelt,

6.1.1.2 Zweckforschungen und Untersuchungen an Verfahren mit modellhaftem Charakter.

6.1.2 Förderung der Ausführungskosten nach § 105 FlurbG in Flurbereinigungsverfahren nach den §§ 1, 37, 86, 87 und 91 FlurbG im Rahmen der GAK

Zuwendungsfähig sind insbesondere Ausgaben für

6.1.2.1 die Planung und Herstellung von Straßen und Wegen als gemeinschaftliche Anlagen außerhalb von Ortslagen einschließlich der damit ursächlich verbundenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,

6.1.2.2 die Planung und Anlage sowie naturnahe Gestaltung von Gewässern einschließlich Vorflutgräben, Rückhaltebecken und weiteren Bauwerken als gemeinschaftliche Anlage,

6.1.2.3 die Planung und Anlage landschaftsgestaltender Anlagen

- zur Sicherung, Gestaltung und Entwicklung von Vielfalt und Eigenart der Landschaft,

- zur Schaffung und Sicherung von Biotopverbundsystemen,

- zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalts

6.1.2.4 die Planung und Anlage bodenschützender Maßnahmen zum Schutz vor Bodenerosion und zur Verbesserung des Kleinklimas,

6.1.2.5 die zur wertgleichen Abfindung notwendigen Maßnahmen und die Instandsetzung der neuen Grundstücke,

6.1.2.6 den Ausgleich für Wirtschaftserschwernisse, und vorübergehende Nachteile (§ 51 FlurbG), Geldabfindungen (§ 44 Abs. 3, § 50 Abs. 2 FlurbG) sowie Geldentschädigungen, soweit diese Verpflichtungen nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind,

6.1.2.7 die wegen einer völligen Änderung der bisherigen Struktur eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes erforderlichen Maßnahmen (§ 44 Abs. 5 FlurbG),

6.1.2.8 die beim Landzwischenenerwerb entstehenden Verluste, soweit sie der Teilnehmergeinschaft bei der Verwendung der Flächen entstehen,

6.1.2.9 die Zinsen für die von der Teilnehmergeinschaft für den Landzwischenenerwerb zu einem angemessenen Satz aufgenommenen Kapitalmarktdarlehen, nicht jedoch Verzugszinsen,

6.1.2.10 die der Teilnehmergeinschaft bei Vermessung, Vermarkung und Wertermittlung der Grundstücke entstehenden Aufwendungen sowie den ihr entstehenden Verwaltungsaufwand,

6.1.2.11 die Vergabe von Arbeiten zur Wahrnehmung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Teilnehmer (§ 18 Abs. 1 FlurbG).

6.1.3 Freiwilliger Landtausch nach § 103 a FlurbG im Rahmen der GAK

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für

6.1.3.1 nicht investive Ausgaben der Tauschpartner durch Inanspruchnahme von Dienstleistungen zur Vorbereitung und Durchführung des freiwilligen Landtausches,

6.1.3.2 Ausführungskosten nach § 103g FlurbG insbesondere für Vermessung, die Instandsetzung der neuen Grundstücke, Herstellung der gleichen Bewirtschaftungsmöglichkeiten wie bei den abgegebenen Grundstücken, und Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalts, soweit die Aufwendungen den Tauschpartnern entsprechend den im Flurbereinigungsverfahren üblichen Maß nicht selbst zugemutet werden können.

6.1.4 Freiwilliger Nutzungstausch im Rahmen der GAK

Zuwendungsfähig sind nicht investive Ausgaben der Tauschpartner durch Inanspruchnahme von Dienstleistungen zur Vorbereitung und Durchführung des freiwilligen Nutzungstausches.

6.1.5 Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft, die im Rahmen des Ordnungsauftrags des FlurbG zur Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Verbesserung der Erholungseignung der Landschaft in Verfahren nach dem FlurbG durchgeführt werden außerhalb der Fördermöglichkeiten der GAK (Kultur- und Erholungslandschaft)

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für Maßnahmen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der landschaftsgebundenen Erholung innerhalb des Flurbereinigungsverfahrens durch

6.1.5.1 Bepflanzungen mit standortheimischen Arten (z. B. Schutzpflanzungen, Feldgehölze, Baumgruppen, Uferbepflanzungen, Maßnahmen der Grünordnung im und am Dorf),

6.1.5.2 die Anlage und Gestaltung von Wander-, Rad- und Reitwegen, Aussichtspunkten, Lehrpfaden, Rastplätzen,

6.1.5.3 die Schaffung von Zuwegungen und Parkplätzen zu und an nach dieser Richtlinie geförderten Einrichtungen,

6.1.5.4 die Anlage von offenen Gewässern einschließlich der Gestaltung von Uferzonen,

6.1.5.5 die Bereitstellung von Land im Zusammenhang mit Vorhaben nach den Nrn. 6.1.5.1 bis 6.1.5.4. Zuwendungsfähig sind Ausgaben des Begünstigten nach § 40 FlurbG (Kapitalbetrag) oder nach § 52 FlurbG (Geldabfindung) bis zu höchstens 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Vorhabens.

6.2 Begünstigte

Begünstigte können sein

6.2.1 Teilnehmergeinschaften und deren Zusammenschlüsse,

6.2.2 Wasser- und Bodenverbände und vergleichbare Körperschaften

6.2.3 einzelne Beteiligte

6.2.4 Tauschpartner sowie andere am Tausch beteiligte Personen für Vorhaben nach den Nrn. 6.1.3 und 6.1.4

6.2.5 Gemeinden und Gemeindeverbände nur für Vorhaben nach Nr. 6.1.5

6.3 Zuwendungsvoraussetzungen

Projekte nach Nr. 6.1.2 und 6.1.5 können nur gefördert werden, sofern

- das zugehörige Flurbereinigungsverfahren Bestandteil des niedersächsischen Flurbereinigungsprogramms ist,

- das Verfahren durch die Landentwicklungsverwaltung eingeleitet ist,

- die planrechtliche Behandlung des Projektes vorliegt.

6.4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

6.4.1 Die Zuwendung wird grundsätzlich als nicht rückzahlbare Zuwendung zur Projektförderung in Form der Anteilfinanzierung gewährt.

Für Flurbereinigungsverfahren, die bis zum 31.12.2006 angeordnet wurden, gilt weiterhin die Fehlbedarfsfinanzierung unter Beibehaltung der zum Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung geltenden Fördersätze. Zur Finanzierung der Ausgaben können daher in voller Höhe Zuwendungen eingesetzt werden.

6.4.2 Bemessungsgrundlagen für die Zuwendung

Die Grundlage für die zuwendungsfähigen Ausgaben ergibt sich aus Nr. 6.1.

6.4.2.1 Die Fördersätze ergeben sich aus der folgenden Übersicht (die angegebenen Prozentzahlen sind die Höchstsätze, die unterschritten werden können)

Zuwendungs-empfänger	Fördertatbestände und jeweilige Fördersätze				
	6.1.1	6.1.2	6.1.3	6.1.4	6.1.5
6.2.1	75 %	75 %	--	--	50 %
6.2.2	--	75 %	--	--	50 %
6.2.3	--	75 %	--	--	50 %
6.2.4	--	--	75 %	75 %	--
6.2.5	--	50 %	--	--	50 %

6.4.2.2 Die Teilnehmergeinschaft als Begünstigte nach Nr. 6.2.1 hat für Vorhaben nach Nr. 6.1.2 die Eigenleistung zu erbringen, die mindestens 25 % betragen muss. Nur in den Fällen, in denen die Bewilligungsbehörde bei Verfahren mit besonderer ökologischer Zielsetzung und mit hoher Bedeutung für die Kulturlandschaft den Fördersatz auf bis zu 80 % festsetzen kann, reduziert sich die Eigenleistung.

6.4.2.3 Die Eigenleistung der Teilnehmergeinschaft kann über die gesetzliche Beitragspflicht hinaus ganz oder teilweise von einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmern (vgl. § 10 Abs. 1 FlurbG) übernommen werden.

6.4.2.4 Reduzieren sich die Fördersätze während der Verfahrenszeit, so gelten die Fördersätze zum Zeitpunkt der Verfahrensordnung weiter.

6.4.2.5 Bei den Projekten nach den Nrn. 6.1.1 bis 6.1.4 sind entsprechend den Fördergrundsätzen GAK finanzielle Beteiligungen Dritter nach VV Nr. 2.5/ VV-Gk Nr. 2.4 zu § 44 LHO und anderweitige öffentliche Förderungen von den zuwendungsfähigen Ausgaben abzusetzen.

Außerdem sind abzusetzen:

- Erlöse nach § 46 Satz 3 FlurbG,
- Gewinne aus Landzwischenwerb,
- Verkaufserlöse aus Materialabgabe, sofern die Anschaffungs- oder Herstellungskosten gefördert worden sind.

Nicht abzusetzen sind Kapitalbeträge nach § 40 FlurbG und Erlöse aus der Verwertung von Restflächen, die aus der mäßigen Erhöhung des Flächenabzugs nach § 47 FlurbG stammen.

6.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.5.1 Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- a) Entwässerung von Ackerland, Grünland oder Ödland,
- b) Umwandlung von Grünland und Ödland in Ackerland,
- c) Beschleunigung des Wasserabflusses,
- d) Bodenmelioration,
- e) Beseitigung von Landschaftselementen wie Tümpel, Hecken, Gehölzgruppen oder Wegraine,

sofern sie nicht nachweislich im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden.

6.5.2 Bei der Förderung von Wegebauvorhaben ist das Arbeitsblatt DWA -A 904 Richtlinien für den ländlichen Wegebau und der mit Erlass des ML vom 19.01.2004 -306-61130-05- übersandte Sonderdruck der ARGE Landentwicklung mit den ergänzenden Grundsätzen für die Gestaltung ländlicher Wege zu beachten.

Bei einer Förderung nach ZILE gelten als nicht ausreichend befestigte Verbindungswege oder landwirtschaftliche Wege diejenigen Wege, die der Belastung durch heute gebräuchliche landwirtschaftliche Maschinen und Transportfahrzeuge nicht mehr gewachsen sind. Die Art der Befestigung (Asphalt, Beton, Schotter o. ä.) ist dabei unerheblich; maßgeblich für die Tragfähigkeit der Befestigung ist vielmehr der Wegeunterbau.

Der Ausbau muss mindestens den Standard der „Zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Befestigung ländlicher Wege“ – ZTV LW 99/01“ erfüllen. Die nach den ZTV LW vorgesehenen Kontrollprüfungen sind in jedem Fall im dort beschriebenen Umfang durchzuführen.

Für den Fall der Erhöhung der Ausbaubreite eines Weges ist eine hinreichende Begründung der Notwendigkeit des Ausbaues seitens der Antragstellerin / des Antragstellers zu liefern. Dies gilt nicht, wenn ein Weg ausgebaut werden soll, der vor Ausbau eine Fahrbahnbreite von weniger als 3 m oder im Falle eines Weges mit erheblicher Erschließungsfunktion eine Fahrbahnbreite von weniger als 3,50 m hat.

6.5.3 Die Bewilligungsbehörde darf bei Zuwendungen, die Teilnehmergeinschaften oder Verbänden der Teilnehmergeinschaften in Vorjahren aus Verpflichtungsermächtigung

bewilligt worden sind, auf deren Antrag den Verwendungszweck veränderten Planungen anpassen und die Verwendung der Zuwendung für ein anderes Projekt des Begünstigten zulassen, sofern die Zuwendung noch nicht ausgezahlt wurde.

6.5.4 Die Förderung von Ausführungskosten ist nach Art. 14 und die Förderung von Verfahrenskosten nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) mit dem Binnenmarkt i. S. des Artikel 107 vereinbar und von der Pflicht zur beihilferechtlichen Anmeldung nach Artikel 108 AEUV freigestellt.

6.6 Anweisungen zum Verfahren

6.6.1 Die Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens bedingt dessen Aufnahme im Flurbereinigungsprogramm, das jährlich vom ML fortgeschrieben wird. Der Einleitung geht grundsätzlich ein dreistufiges Vorverfahren voraus, das eine mehrjährige Planungsphase in anwachsender Intensität unter Einbindung und Berücksichtigung aller Akteure vor Ort (Forum Landentwicklung) umfasst.

Dazu legen die Bewilligungsbehörden, soweit sie Verfahren in der jeweiligen Planungsphase haben, ihre Unterlagen vor. Stufe 1 sind die „Projekttempfehlungen“, Stufe 2 die „Projekttempfehlungen, die zu verbindlichen Projekten weiterentwickelt werden“ und Stufe 3 die „verbindlichen Projekte“, die für die Einleitung vorgesehen sind. Voraussetzung für eine Anmeldung als verbindliches Projekt ist die erfolgte Prüfung der Neugestaltungsgrundsätze durch das ML, eine ausreichend hohe ökologische Bedeutung des Verfahrens sowie eine positive Wertschöpfungsbilanz in der Kosten- und Wirkungsanalyse. Auf Grundlage der vorgelegten Daten stellt ML ein Ranking aller verbindlichen Projekte auf, das die Reihenfolge der Einleitung in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Mittel festlegt. Die zur Einleitung vorgesehenen Verfahren gibt ML bekannt.

6.6.2 Der Zuwendungsbedarf der Teilnehmergeinschaft und ggf. anderer Begünstigter ist für das einzelne Verfahren unter Berücksichtigung der

- von den Teilnehmern zu entrichtenden Beiträge nach § 19 FlurbG ,
- sonstigen Eigenleistungen,
- Leistungen Dritter sowie
- den aus den Neugestaltungsgrundsätzen resultierenden Ausgaben zu ermitteln. Dabei sind die agrarstrukturellen, landwirtschaftlichen und außerlandwirtschaftlichen Ziele und der daraus zu erwartende Erfolg in der Kosten- und Wirkungsanalyse zu erfassen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren.

6.6.3 Der Landwirtschaftskammer Niedersachsen ist spätestens im Rahmen der Anhörung nach § 5 Abs. 2 FlurbG Gelegenheit zu geben, sich zur Höhe der von den Teilnehmern zu entrichtenden Beiträge zu äußern.

6.6.4 Bei Teilnehmergeinschaften findet die VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO keine Anwendung, weil Verpflichtungen und Ausgaben nach § 17 FlurbG und den §§ 105 ff. LHO der Kontrolle der Bewilligungsbehörde in ihrer Funktion als Aufsichtsbehörde unterliegen und die Ausgaben über das Jahresausbauprogramm der Bewilligungsbehörde gesteuert werden.

7. Maßnahme Flächenmanagement Klima und Umwelt (2.2.5)

7.1 Fördertatbestände

7.1.1 Flächenerwerb außerhalb der Fördermöglichkeiten der GAK
Zuwendungsfähig sind Ausgaben für

den Erwerb von Flächen innerhalb und außerhalb von Mooren, die im Rahmen der Bodenordnung als zusammenhängende Gebiete ausgewiesen und wiedervernässt werden.

7.1.2 vorbereitende Untersuchungen zur Wiedervernässung

7.1.3 Im Rahmen der Ausführungskosten sind Ausgaben für die Förderung von Vorhaben nach Nr. 6.1.2 und 6.1.5 für Flurbereinigungsverfahren zuwendungsfähig.

7.2 Begünstigte

Begünstigte können sein

7.2.1 das Land Niedersachsen sowie Gemeinden und Gemeindeverbände für den Erwerb nach Nr. 7.1.1 und Vorhaben nach Nr. 7.1.2,

7.2.2 Teilnehmergeinschaften und deren Zusammenschlüsse für Vorhaben nach Nr. 7.1.3,

7.2.3 Wasser- und Bodenverbände und vergleichbare Körperschaften für Vorhaben nach Nr. 7.1.3

7.2.4 einzelne Beteiligte für Vorhaben nach Nr. 7.1.3.

7.3 Zuwendungsvoraussetzungen

Vorhaben nach Nr. 7.1 können nur gefördert werden, sofern

- das geplante Wiedervernässungsgebiet vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) als geeignetes Moor für den Klima- und Umweltschutz eingestuft ist,

- das zugehörige Flurbereinigungsverfahren Bestandteil des niedersächsischen Flurbereinigungsprogramms ist,

- das Verfahren durch die Landentwicklungsverwaltung eingeleitet ist.

7.4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

7.4.1 Die Zuwendung wird grundsätzlich als nicht rückzahlbare Zuwendung zur Projektförderung in Form der Anteilfinanzierung gewährt.

7.4.2 Bemessungsgrundlage für die Zuwendung

7.4.2.1 Der Fördersatz beträgt für Begünstigte nach Nr. 7.2.1 bis zu 75 %.

Für Begünstigte nach Nr. 7.2.2 bis 7.2.4 gelten die unter Nr. 6.4.2.1 bis 6.4.2.5 getroffenen Regelungen.

7.4.2.2 Der Grunderwerb (einschließlich Nebenkosten, ohne Grunderwerbsteuer) darf grundsätzlich mit bis zu 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Projektes gefördert werden. Davon kann bei einer Förderung nach Nr. 7.1.1 im Einzelfall abgewichen werden. Die Ausgaben für den Grunderwerb nach Nr. 7.1.1 dürfen bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nach Nr. 7.1 im jeweiligen Flurbereinigungsverfahren betragen. Die sich aus den förderfähigen Gesamtausgaben ergebende Zuwendung ist maßgebend für die Einhaltung der Bagatellgrenze nach Nr. 12.4.

7.5 sonstige Zuwendungsbestimmungen

7.5.1 Die Abweichung von Artikel 69 Abs. 3 b) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 vom 17.12.2013 für den Erwerb von Grundstücken mehr als 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben nach Nr. 7.2.4.2 als Bemessungsgrundlage für die Zuwendung anzuerkennen, bedarf jeweils einer Einzelbegründung. Sie ist nachweislich zu dokumentieren.

7.5.2 Für die Fördertatbestände nach Nr. 7.1.3 gelten die unter den Nrn. 6.3 und 6.5 aufgeführten sonstigen Zuwendungsbestimmungen auch in den Flurbereinigungsverfahren, die der Umsetzung des Flächenmanagements in dieser Maßnahme dienen.

7.6 Anweisungen zum Verfahren

7.6.1 Das MU bestimmt die Moorflächen in Niedersachsen, die geeignet sind, die aus der Wiedervernässung resultierenden Einsparungen von Treibhausgasen in besonders hohem Maße zu erfüllen. Nur in diesen Regionen ist die Einleitung von Flurbereinigungsverfahren als unterstützende Maßnahme zulässig; die gesetzlichen Voraussetzungen des Flurbereinigungsgesetzes zur Einleitung eines Verfahrens müssen erfüllt sein.

Die Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens, das der Umsetzung des Flächenmanagements für Klima und Umwelt dient, bedingt dessen Aufnahme im Flurbereinigungsprogramm, das jährlich vom ML fortgeschrieben wird. Der Einleitung geht grundsätzlich ein dreistufiges Vorverfahren voraus, das eine mehrjährige Planungsphase in anwachsender Intensität unter Einbindung und Berücksichtigung aller Akteure vor Ort (Forum Landentwicklung) umfasst.

Abweichend von den unter 6.6.1 beschriebenen Planungsphasen ist es in Abstimmung mit ML zulässig, in den o. g. Verfahren die Planungsphase Stufe 1 auszulassen und bereits Unterlagen zur Stufe 2 „Projekt Empfehlungen, die zu verbindlichen Projekten weiterentwickelt werden“ vorzulegen.

Voraussetzung für eine Anmeldung als verbindliches Projekt ist die erfolgte Prüfung der Neugestaltungsgrundsätze durch die obere Flurbereinigungsbehörde des ML, die positive ökologische Bewertung des Verfahrens sowie eine positive Wertschöpfungsbilanz in der Kosten- und Wirkungsanalyse. Auf Grundlage der vorgelegten Daten stellt ML ein Ranking aller verbindlichen Projekte auf, das die Reihenfolge der Einleitung in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Mittel festlegt. Die zur Einleitung vorgesehenen Verfahren gibt ML bekannt.

7.6.2 Der Zuwendungsbedarf der Teilnehmergeinschaft und ggf. anderer

Begünstigter ist für das einzelne Verfahren unter Berücksichtigung der

- von den Teilnehmern zu entrichtenden Beiträge nach § 19 FlurbG ,

- sonstigen Eigenleistungen,

- Leistungen Dritter sowie

- den aus den Neugestaltungsgrundsätzen resultierenden Ausgaben

zu ermitteln. Dabei sind die agrarstrukturellen, landwirtschaftlichen und

außerlandwirtschaftlichen Ziele und der daraus zu erwartende Erfolg in der Kosten- und Wirkungsanalyse zu erfassen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren.

7.6.3 Der Landwirtschaftskammer Niedersachsen ist spätestens im Rahmen der Anhörung nach § 5 Abs. 2 FlurbG Gelegenheit zu geben, sich zur Höhe der von den Teilnehmern zu entrichtenden Beiträge zu äußern.

7.6.4 Bei Teilnehmergeinschaften findet die VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO keine Anwendung, weil Verpflichtungen und Ausgaben nach § 17 FlurbG und den §§ 105 ff. LHO der Kontrolle der Bewilligungsbehörde in ihrer Funktion als Aufsichtsbehörde unterliegen und die Ausgaben über das Jahresausbauprogramm der Bewilligungsbehörde gesteuert werden.

8. Maßnahme Infrastrukturmaßnahmen (ländlicher Wegebau, 2.1.3.3)

8.1 Fördertatbestände

Ländlicher Wegebau im Rahmen der GAK

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für

den Neubau befestigter oder die Befestigung vorhandener, bisher nicht oder nicht ausreichend befestigter Verbindungswege und landwirtschaftlicher Wege einschließlich erforderlicher Brücken einschließlich ggf. erforderlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen des Naturschutzes.

8.2 Begünstigte

Begünstigte können sein

8.2.1 Gemeinden und Gemeindeverbände

8.2.2 Wasser- und Bodenverbände und vergleichbare Körperschaften

8.2.3 natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts

8.3 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Maßnahme wird insbesondere in Regionen mit agrarstrukturellen, allgemeinen wirtschaftlichen Defiziten oder den Auswirkungen der negativen Folgen des demografischen Wandels angewandt.

8.4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

8.4.1 Die Zuwendung wird grundsätzlich als nicht rückzahlbare Zuwendung zur Projektförderung in Form der Anteilfinanzierung gewährt.

8.4.2 Bemessungsgrundlage für die Zuwendung

8.4.2.1 Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden und Gemeindeverbände als Begünstigte nach Nr. 8.2.1 bestimmt deren Höhe der Zuwendung, die gestaffelt anhand der Abweichung vom Landesdurchschnitt in der jeweiligen Vergleichsgruppe von der über drei Jahre gemittelten Steuereinnahmekraft festgelegt wird. Grundlage bilden die Daten des Landesamtes für Statistik Niedersachsen (LSN) aus der Veröffentlichung „Gemeindeergebnisse der Finanzstatistik“.

Die Differenzierung trägt der Regelung nach § 22 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) Rechnung.

8.4.2.2 Die Fördersätze entsprechend der Abweichungen von der durchschnittlichen Steuereinnahmekraft ergeben sich aus der folgenden Übersicht:

Abweichung von der Steuereinnahmekraft	Übergangsregion	Zuschusshöhe im übrigen Regionen
15 % über Durchschnitt	bis zu 33 %	bis zu 33 %
Durchschnitt	bis zu 43 %	bis zu 43 %
15 % unter Durchschnitt	bis zu 53 %	bis zu 43 %

Die Zuordnung der Gemeinden zu den Fördersätzen entsprechend ihrer Abweichung von der Steuereinnahmekraft wird jährlich anhand der vom LSN aktualisierten Daten fortgeschrieben. Für Landkreise erfolgt die Einstufung anhand der Umlagekraftmesszahl. Für das konkrete Einzelprojekt ist der Fördersatz in dessen Bewilligungsjahr maßgebend.

8.4.2.3 Der Fördersatz beträgt bei den Begünstigten

- nach Nr. 8.2.2 (Wasser- und Bodenverbände und vergleichbare Körperschaften) bis zu 40 % und

- nach Nr. 8.2.3 (natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts) bis zu 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

In diesen Fällen richtet sich die Höhe der Zuwendung nicht nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Begünstigten; sie soll ihm vielmehr einen Anreiz bieten, Projekte im Interesse der Ziele dieser Richtlinie und entsprechend dem Zweck (Nr. 1) durchzuführen. Auf die Feststellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit kann deshalb bei der Bemessung der Zuwendung regelmäßig verzichtet werden.

8.4.2.4 Die Fördersätze für Projekte, die der Umsetzung und damit der beschriebenen Zielerreichung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes oder eines regionalen Entwicklungskonzeptes nach Leader dienen, können um bis zu 10 % erhöht werden; bei Begünstigten nach Nr. 8.2.3 um bis zu 5 %.

8.5 sonstige Zuwendungsbestimmungen

8.5.1 Bei der Förderung von Wegebauvorhaben ist das Arbeitsblatt der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) DWA -A 904 Richtlinien für den ländlichen Wegebau und der mit Erlass des ML vom 19.01.2004 -306-61130-05- übersandte Sonderdruck der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft (ARGE)

Landentwicklung mit den ergänzenden Grundsätzen für die Gestaltung ländlicher Wege zu beachten.

Bei einer Förderung nach ZILE gelten als nicht ausreichend befestigte Verbindungswege oder landwirtschaftliche Wege diejenigen Wege, die der Belastung durch heute gebräuchliche landwirtschaftliche Maschinen und Transportfahrzeuge nicht mehr gewachsen sind. Die Art der Befestigung (Asphalt, Beton, Schotter o. ä.) ist dabei unerheblich; maßgeblich für die Tragfähigkeit der Befestigung ist vielmehr der Wegeunterbau.

Der Ausbau muss mindestens den Standard der „Zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Befestigung ländlicher Wege“ – ZTV LW 99/01“ erfüllen. Die nach den ZTV LW vorgesehenen Kontrollprüfungen sind in jedem Fall im dort beschriebenen Umfang durchzuführen.

Für den Fall der Erhöhung der Ausbaubreite eines Weges ist eine hinreichende Begründung der Notwendigkeit des Ausbaues seitens des Antragstellers zu liefern. Dies gilt nicht, wenn ein Weg ausgebaut werden soll, der vor Ausbau eine Fahrbahnbreite von weniger als 3 m oder im Falle eines Weges mit erheblicher Erschließungsfunktion eine Fahrbahnbreite von weniger als 3,50 m hat.

8.5.2 Die Förderung der Projekte ist mit Art. 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) mit dem Binnenmarkt i. S. des Artikel 107 vereinbar und von der Pflicht zur beihilferechtlichen Anmeldung nach Artikel 108 AEUV freigestellt.

8.6 Anweisungen zum Verfahren

8.6.1 Die Förderung von Wegen innerhalb der Ortsbebauung, d. h. innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB), ist nicht zulässig. Vereinzelte Freiflächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile unterbrechen diese nicht. In Ortsrandlagen sind Wege förderfähig, die in erster Linie landwirtschaftliche Flächen erschließen und die nur einseitig bebaut sind. Dieser Bebauung gegenüberliegende, in geringer Anzahl vorhandene Gebäude bedingen keinen Förderausschluss.

Festsetzungen durch gemeindliche Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nrn. 2 und 3 BauGB sind für die Frage der Förderfähigkeit dagegen unbeachtlich.

8.6.2 Sofern im Rahmen der Antragsprüfung erkennbar ist, dass durch das beabsichtigte Projekt ein Eingriff in den Naturhaushalt erfolgen wird, z. B. bei einer Verbreiterung des bisher in der Örtlichkeit vorhandenen Weges oder dem Neubau eines in der Örtlichkeit nicht vorhandenen Weges, ist vor Erteilung einer Bewilligung zu fordern, dass eine Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde vorzulegen ist.

9. Maßnahme Basisdienstleistungen (2.2.2)

9.1 Fördertatbestände

Basisdienstleistungen außerhalb der Fördermöglichkeiten der GAK
Zuwendungsfähig sind Ausgaben für

9.1.1 Vorarbeiten (Analysen, Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen, Erhebungen, Untersuchungen, Folgeabschätzungen)

9.1.2 die Schaffung, Erhaltung, Verbesserung und Erweiterung von Basisdienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung auch unter Umnutzung ungenutzter Bausubstanz durch

9.1.2.1 Dorf- oder Nachbarschaftsläden,

9.1.2.2 barrierefreie Nah-/Grundversorgungseinrichtungen (z. B. kleine Versorgungszentren mit Einzelhandel, ärztliche Versorgung, Apotheke, Post, Bank, Betreuung von Senioren),

- 9.1.2.3** Einrichtungen für Kinder, Jugendliche oder Senioren (z. B. Kinder- und Jugendclub, Veranstaltungsräume),
- 9.1.2.4** die Einrichtung von ländlichen Dienstleistungsagenturen (z. B. „Dorfhelferservice“ zur Betreuung der Bevölkerung, Sozialstation, betreutes Wohnen, dezentrale Informations- und Vermittlungsstellen für kommunale Leistungen),
- 9.1.2.5** Dienstleistungen zur Mobilität (z. B. Mitfahrzentralen, car-sharing usw.),
- 9.1.2.6** Einrichtungen für die Anwendung von Informations- und Kommunikationstechnik,
- 9.1.2.7** den Erwerb von bebauten und unbebauten Grundstücken im Zusammenhang mit Projekten nach Nrn. 9.1.2.1 bis 9.1.2.6 nach Abzug eines Verwertungswertes,
- 9.1.2.8** den Abbruch von Bausubstanz im Zusammenhang mit Vorhaben nach den Nrn. 9.1.2.1 bis 9.1.2.6,

9.2 Begünstigte

Begünstigte können sein

9.2.1 Gemeinden und Gemeindeverbände

9.2.2 sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts

9.2.3 natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts

9.3 Zuwendungsvoraussetzungen

9.3.1 Das Vorhaben muss mit den angrenzenden Nachbarorten abgestimmt sein, insbesondere zu möglichen Konkurrenzsituationen bestehender gleichartiger Einrichtungen.

9.3.2 Sofern mit dem Vorhaben grundsätzlich Einnahmen erzielt werden sollen, ist ein Konzept zur Markt- und Standortanalyse einschließlich Wirtschaftlichkeitsbetrachtung vorzulegen. Für Vorhaben, die soziokulturelle Einrichtungen betreffen, ist eine Bedarfsanalyse vorzulegen.

Die Erstellung der zuvor genannten Analysen stellt keinen unzulässigen Vorhabenbeginn gem. VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO dar.

Die Analysen können unter Beachtung der Nr. 12.4 gefördert werden, selbst wenn das beabsichtigte investive Projekt aufgrund der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung keinen Erfolg verspricht und daher nicht zur Durchführung gelangt.

Die Analyse muss mindestens Aussagen zur Zahl der geschaffenen/erhaltenen Arbeitsplätze unter Beachtung der tatsächlichen Gleichstellung von Männern und Frauen, zur erwarteten Wirtschaftlichkeit und zum Bedarf enthalten. Die Wirtschaftlichkeit ist durch Aussagen zur Nachhaltigkeit und zur Gewinnerwartung des Projektes zu belegen. Bei nicht auf Gewinnerzielung ausgelegten Projekten von gemeinnützigen Einrichtungen wird dem durch kostendeckendes Betreiben der Einrichtung Rechnung getragen. Die Gewinnerwartung kann in den ersten Jahren auch negativ sein. Wichtig sind die langfristige Perspektive und die Deckung des Verlustes durch vorhandene Eigenmittel. Für kommunale oder gemeinnützige Vorhaben – insbesondere soziokulturelle Einrichtungen – muss der Begünstigte im Fall einer fortlaufend defizitären Unterhaltung nachweisen, dass er den Betrieb dauerhaft gewährleisten kann.

Das Konzept kann von Banken, auch von der Bank, die das Projekt finanziert, der IHK, der LWK oder von einem geeigneten Beratungsbüro erstellt werden.

9.4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

9.4.1 Die Zuwendung wird grundsätzlich als nicht rückzahlbare Zuwendung zur Projektförderung in Form der Anteilfinanzierung gewährt.

9.4.2 Bemessungsgrundlage für die Zuwendung

9.4.2.1 Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden und Gemeindeverbände als Begünstigte nach Nr. 9.2.1 bestimmt deren Höhe der Zuwendung, die gestaffelt anhand der Abweichung vom Landesdurchschnitt in der jeweiligen Vergleichsgruppe von der

über drei Jahre gemittelten Steuereinnahmekraft festgelegt wird. Grundlage bilden die Daten des Landesamtes für Statistik Niedersachsen (LSN) aus der Veröffentlichung „Gemeindeergebnisse der Finanzstatistik“.

Die Differenzierung trägt der Regelung nach § 22 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) Rechnung.

9.4.2.2 Die Fördersätze entsprechend der Abweichungen von der durchschnittlichen Steuereinnahmekraft ergeben sich aus der folgenden Übersicht:

Abweichung von der Steuereinnahmekraft	Zuschusshöhe im	
	Übergangsregion	übrige Regionen
15 % über Durchschnitt	bis zu 33 %	bis zu 33 %
Durchschnitt	bis zu 53 %	bis zu 43 %
15 % unter Durchschnitt	bis zu 63 %	bis zu 63 %

Die Zuordnung der Gemeinden zu den Fördersätzen entsprechend ihrer Abweichung von der Steuereinnahmekraft wird jährlich anhand der vom LSN aktualisierten Daten fortgeschrieben. Für Landkreise erfolgt die Einstufung anhand der Umlagekraftmesszahl. Für das konkrete Einzelprojekt ist der Fördersatz in dessen Bewilligungsjahr maßgebend.

9.4.2.3 Der Fördersatz beträgt bei den Begünstigten

- nach Nr. 9.2.2 (sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts) bis zu 40 % und
- nach Nr. 9.2.3 (natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts) bis zu 30 %

der zuwendungsfähigen Ausgaben.

In diesen Fällen richtet sich die Höhe der Zuwendung nicht nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Begünstigten; sie soll ihm vielmehr einen Anreiz bieten, Projekte im Interesse der Ziele dieser Richtlinie und entsprechend dem Zweck (Nr. 1) durchzuführen. Auf die Feststellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit kann deshalb bei der Bemessung der Zuwendung regelmäßig verzichtet werden.

9.4.2.4 Die Fördersätze für Projekte, die der Umsetzung und damit der beschriebenen Zielerreichung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes oder eines regionalen Entwicklungskonzeptes nach Leader dienen, können um bis zu 10 % erhöht werden; bei Begünstigten nach Nr. 9.2.3 um bis zu 5 %.

9.4.2.5 Entsprechend den Zielen eines integrierten Förderungsansatzes ist eine Bündelung mit anderen Förderungsprogrammen der Gemeinden, der Landkreise, des Landes, des Bundes und der Europäischen Gemeinschaft sowie mit privaten Projekten anzustreben.

Bei den einzelnen Projekten sind finanzielle Beteiligungen Dritter nach VV Nr. 2.5 zu § 44 LHO/Nr. 2.4 VV-Gk und anderweitige öffentliche Förderungen in vollem Umfang in die Finanzierung einzubringen.

Dabei ist im Einzelfall zu prüfen, ob angesichts der Drittmittel eine Förderung nach in diesen Richtlinien in Höhe ausgewiesenen Regelzuschusssätzen notwendig und angemessen ist.

9.5 sonstige Zuwendungsbestimmungen

9.5.1 Eine Förderung von „Ketten“ z. B. im Einzelhandel ist ausgeschlossen.

9.5.2 Der Grunderwerb (einschließlich Nebenkosten, ohne Grunderwerbsteuer) nach Nr. 9.1.2.7 darf mit bis zu 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Projektes gefördert werden. Die sich aus den förderfähigen Gesamtausgaben ergebende Zuwendung ist maßgebend für die Einhaltung der Bagatellgrenze nach Nr. 12.4.

9.5.3 Bei Umnutzungsvorhaben kommt der Innenausbau in Betracht, soweit er dazu dient, die Bausubstanz an die Erfordernisse der Umnutzung anzupassen.

Voraussetzung ist, dass der Innenausbau für die Funktion des Förderobjektes erforderlich ist. Förderfähig sind nur fest mit dem Gebäude verbundene Bestandteile.

9.5.4 Die Förderung der Projekte erfolgt unter Beachtung der Bestimmungen der Genehmigung der EU-Kommission Nxxx-2014 vom tt.mm.jjjj als beihilferechtliche Grundlage i. S. der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

10. Maßnahme ländlicher Tourismus (2.2.3)

10.1 Fördertatbestände

Ländlicher Tourismus außerhalb der Fördermöglichkeiten der GAK

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für

Investitionen in Freizeitinfrastruktur, Fremdenverkehrsinformationen und Ausschilderungen auch unter Umnutzung ungenutzter Bausubstanz durch

10.1.1 Vorarbeiten (Analysen, Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen, Erhebungen, Untersuchungen, Folgeabschätzungen),

10.1.2 Schaffung, Erweiterung, Ausbau oder Verbesserung von kleinen Basis- und Attraktivitätsinfrastrukturen sowie Freizeitinfrastruktur mit überwiegend lokalem oder regionalem Bezug einschließlich ergänzender Nebenanlagen und Ausschilderungen,

10.1.3 Hinweise auf interessante Sehenswürdigkeiten, neue oder ersetzende einheitliche Ausschilderung von Wegen sowie Aufstellung oder Aktualisierung von Verweis- und Erläuterungstafeln,

10.1.4 Schaffung von Informations- und Vermittlungsstellen lokaler oder regionaler Tourismusorganisation (Infrastruktur) im ländlichen Raum, deren Teilnahme an Messen sowie Herstellung von Informationsmaterial (Broschüren, Flyer, Karten, IT-gestützte Info-Punkte) über die vermittelten Infrastrukturen und Reiseziele.

10.2 Begünstigte

Begünstigte können sein

10.2.1 Gemeinden und Gemeindeverbände

10.2.2 sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts

10.2.3 natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts

10.3 Zuwendungsvoraussetzungen

Nach dieser Maßnahme werden kleinere Vorhaben mit überwiegend lokalem oder regionalem Bezug gefördert. Als regional gilt ein Einzugsbereich von 50 Kilometern.

10.4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

10.4.1 Die Zuwendung wird grundsätzlich als nicht rückzahlbare Zuwendung zur Projektförderung in Form der Anteilfinanzierung gewährt.

10.4.2 Bemessungsgrundlage für die Zuwendung

10.4.2.1 Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden und Gemeindeverbände als Begünstigte nach Nr. 10.2.1 bestimmt deren Höhe der Zuwendung, die gestaffelt anhand der Abweichung vom Landesdurchschnitt in der jeweiligen Vergleichsgruppe von der über drei Jahre gemittelten Steuereinnahmekraft festgelegt wird. Grundlage bilden die Daten des Landesamtes für Statistik Niedersachsen (LSN) aus der Veröffentlichung „Gemeindeergebnisse der Finanzstatistik“.

Die Differenzierung trägt der Regelung nach § 22 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) Rechnung.

10.4.2.2 Die Fördersätze entsprechend der Abweichungen von der durchschnittlichen Steuereinnahmekraft ergeben sich aus der folgenden Übersicht:

Abweichung von der Steuereinnahmekraft	Übergangsregion	Zuschusshöhe im übrige Regionen
15 % über Durchschnitt	bis zu 33 %	bis zu 33 %

Durchschnitt	bis zu 43 %	bis zu 43 %
15 % unter Durchschnitt	bis zu 53 %	bis zu 43 %

Die Zuordnung der Gemeinden zu den Fördersätzen entsprechend ihrer Abweichung von der Steuereinnahmekraft wird jährlich anhand der vom LSN aktualisierten Daten fortgeschrieben. Für Landkreise erfolgt die Einstufung anhand der Umlagekraftmesszahl. Für das konkrete Einzelprojekt ist der Fördersatz in dessen Bewilligungsjahr maßgebend.

10.4.2.3 Der Fördersatz beträgt bei den Begünstigten

- nach Nr. 10.2.2 (sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts) bis zu 40 % und

- nach Nr. 10.2.3 bis zu 25 % (natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts)

der zuwendungsfähigen Ausgaben.

In diesen Fällen richtet sich die Höhe der Zuwendung nicht nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Begünstigten; sie soll ihm vielmehr einen Anreiz bieten, Projekte im Interesse der Ziele dieser Richtlinie und entsprechend dem Zuwendungszweck (Nr. 1) durchzuführen. Auf die Feststellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit kann deshalb bei der Bemessung der Zuwendung regelmäßig verzichtet werden.

10.4.2.4 Die Fördersätze für Projekte, die der Umsetzung und damit der beschriebenen Zielerreichung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes oder eines regionalen Entwicklungskonzeptes nach Leader dienen, können um bis zu 10 % erhöht werden; bei Begünstigten nach Nr. 10.2.3 um bis zu 5 %.

10.4.2.5 Entsprechend den Zielen eines integrierten Förderungsansatzes ist eine Bündelung mit anderen Förderungsprogrammen der Gemeinden, der Landkreise, des Landes, des Bundes und der Europäischen Gemeinschaft sowie mit privaten Projekten anzustreben.

Bei den einzelnen Projekten sind finanzielle Beteiligungen Dritter nach VV Nr. 2.5 zu § 44 LHO/Nr. 2.4 VV-Gk und anderweitige öffentliche Förderungen in vollem Umfang in die Finanzierung einzubringen.

Dabei ist im Einzelfall zu prüfen, ob angesichts der Drittmittel eine Förderung nach in diesen Richtlinien in Höhe ausgewiesenen Regelzuschussätzen notwendig und angemessen ist.

10.5 sonstige Zuwendungsbestimmungen

10.5.1 Je Vorhaben darf die Zuwendung höchstens 200.000 Euro betragen.

10.5.2 In Orten Niedersachsens mit mehr als 50.000 Übernachtungen bzw. mindestens 100.000 Tagesgästen ist vor einer Bewilligung zu prüfen, ob eine Förderung aus Fördermitteln des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (MW) in Betracht kommt.

10.5.3 Bei der Förderung einer Ausschilderung von Radwegen ist der Leitfaden zur Radverkehrswegweisung des MW zugrunde zu legen.

10.5.4 Die Förderung des Baues von Radwegen ist nur zulässig, wenn der Weg abseits von Kreis- oder höher klassifizierten Straßen liegt und dieser eine Befestigung zum Zwecke des Radtourismus erhält.

10.5.5 Bei der Förderung von Vorhaben nach den Nrn. 10.1.2 und 10.1.4 kann auch der Innenausbau einbezogen werden. Voraussetzung ist, dass der Innenausbau für die Funktion des Förderobjektes erforderlich ist. Förderfähig sind nur fest mit dem Gebäude verbundene Bestandteile.

10.5.6 Die Förderung der Projekte erfolgt unter Beachtung der Grenzen und Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen.

11. Maßnahme Kulturerbe (2.2.4)

11.1 Fördertatbestände

Kulturerbe außerhalb der Fördermöglichkeiten der GAK

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für

11.1.1 Studien im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen Erbes von Dörfern, Kulturlandschaften und ländlichen Räumen,

11.1.2 die Erhaltung, Gestaltung und Verbesserung von denkmalgeschützter Bausubstanz sowie deren Umnutzung zur nachhaltigen Sicherung einschließlich Innenausbau,

11.1.3 die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung von historischen Gartenanlagen und historischen Kulturlandschaften.

11.2 Begünstigte

Begünstigte können sein

11.2.1 Gemeinden und Gemeindeverbände

11.2.2 sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts

11.2.3 natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts

11.3 Zuwendungsvoraussetzungen

Bei Vorhaben nach Nr. 11.1.2 muss es sich um denkmalgeschützte Bausubstanz handeln, bei Vorhaben nach Nr. 11.1.3 um historisch bedeutsame Anlagen. Die Förderung dieser Kulturdenkmale setzt eine denkmalenschutzrechtliche Genehmigung voraus.

11.4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

11.4.1 Die Zuwendung wird grundsätzlich als nicht rückzahlbare Zuwendung zur Projektförderung in Form der Anteilfinanzierung gewährt.

11.4.2 Bemessungsgrundlage für die Zuwendung

11.4.2.1 Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden und Gemeindeverbände als Begünstigte nach Nr. 11.2.1 bestimmt deren Höhe der Zuwendung, die gestaffelt anhand der Abweichung vom Landesdurchschnitt in der jeweiligen Vergleichsgruppe von der über drei Jahre gemittelten Steuereinnahmekraft festgelegt wird. Grundlage bilden die Daten des Landesamtes für Statistik Niedersachsen (LSN) aus der Veröffentlichung „Gemeindeergebnisse der Finanzstatistik“.

Die Differenzierung trägt der Regelung nach § 22 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) Rechnung.

11.4.2.2 Die Fördersätze entsprechend der Abweichungen von der durchschnittlichen Steuereinnahmekraft ergeben sich aus der folgenden Übersicht:

Abweichung von der Steuereinnahmekraft	Zuschusshöhe im	
	Übergangsregion	übrige Regionen
15 % über Durchschnitt	bis zu 33 %	bis zu 33 %
Durchschnitt	bis zu 43 %	bis zu 43 %
15 % unter Durchschnitt	bis zu 53 %	bis zu 43 %

Die Zuordnung der Gemeinden zu den Fördersätzen entsprechend ihrer Abweichung von der Steuereinnahmekraft wird jährlich anhand der vom LSN aktualisierten Daten fortgeschrieben. Für Landkreise erfolgt die Einstufung anhand der Umlagekraftmesszahl. Für das konkrete Einzelprojekt ist der Fördersatz in dessen Bewilligungsjahr maßgebend.

Befürwortet das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege (NLD) ein besonderes Landesinteresse, kann der Fördersatz um bis zu 10 % erhöht werden

11.4.2.3 Der Fördersatz beträgt bei den Begünstigten

- nach Nr. 11.2.2 (sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts) bis zu 40 % und

- nach Nr. 11.2.3 (natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts) bis zu 30 %

der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Befürwortet das NLD ein besonderes Landesinteresse, das das wirtschaftliche Interesse des Begünstigten an der Projektumsetzung übersteigt, kann der Fördersatz auf bis zu 50 % erhöht werden.

11.4.2.4 Entsprechend den Zielen eines integrierten Förderungsansatzes ist eine Bündelung mit anderen Förderungsprogrammen der Gemeinden, der Landkreise, des Landes, des Bundes und der Europäischen Gemeinschaft sowie mit privaten Projekten anzustreben.

Bei den einzelnen Projekten sind finanzielle Beteiligungen Dritter nach VV Nr. 2.5 zu § 44 LHO/Nr. 2.4 VV-Gk und anderweitige öffentliche Förderungen in vollem Umfang in die Finanzierung einzubringen.

Dabei ist im Einzelfall zu prüfen, ob angesichts der Drittmittel eine Förderung nach in diesen Richtlinien in Höhe ausgewiesenen Regelzuschusssätzen notwendig und angemessen ist.

11.5 sonstige Zuwendungsbestimmungen

11.5.1 Die Förderkriterien Erhaltung, Gestaltung und Verbesserung werden grundsätzlich aus denkmalpflegerischer Sicht beurteilt, so dass über die substanz- und konstruktionserhaltende Sicherung der Außenhülle des denkmalgeschützten Objekts hinaus auch die Innensanierung förderfähig ist.

Ob und in welchem Umfang die Innensanierung bezuschusst wird, ergibt sich aus der konservatorischen Notwendigkeit und der technischen Dringlichkeit des Einzelfalls. Die Beurteilung und Einstufung der Projekte erfolgt ausschließlich durch die Denkmalpflege. Förderfähig sind daher alle die Denkmaleigenschaft begründenden, unentbehrlichen Elemente wie beispielsweise Innentüren, Decken, Wandmalereien u. a. Bei Kirchen kann sich die Förderung des Innenausbau auf alle fest mit dem Gebäude verbundenen Bestandteile erstrecken wie z. B. Altäre, Emporen, fest verschraubtes Gestühl, Taufbecken, aber auch Orgeln, Glocken und Wandmalereien.

11.5.2 Die Förderung der Projekte ist nach Artikel 53 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) mit dem Binnenmarkt i. S. des Artikel 107 vereinbar und von der Pflicht zur beihilferechtlichen Anmeldung nach Artikel 108 AEUV freigestellt.

11.6 Anweisungen zum Verfahren

11.6.1 Abweichend von Nr. 13.3 sind drei Stichtage für die Antragseinreichung vorgesehen: 31.01., 31.05. und 31.10. eines Jahres.

11.6.2 Den Bewilligungsbehörden nach Nr. 13.2 werden die zur ELER-Kofinanzierung benötigten Landesmittel durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) zur Verfügung gestellt, so dass ein Gesamtbescheid nach den Regelungen dieser Richtlinie ergeht. Ausgenommen davon sind die Bundesmittel der BKM-Programme.

Alle zum jeweiligen Stichtag vorliegenden Anträge werden unter enger Einbindung des NLD mit dessen fachspezifischer Beurteilung nach dem Bewertungsschema bepunktet. Aufgrund des besonderen Landesinteresses am Erhalt von Denkmalen und der Einstufung ihrer Bedeutsamkeit wird die Rangliste in einem gemeinsamen Termin der Bewilligungsbehörde mit dem NLD erstellt.

Das NLD erhält eine Durchschrift der Zuwendungsbescheide.

Eine Kopie des schlussgeprüften Verwendungsnachweises ist dem NLD zu übersenden, soweit Landesmittel der Denkmalpflege als Kofinanzierung eingesetzt wurden.

12. Sonstige allgemeingültige Zuwendungsbestimmungen

12.1 Die Zuwendung ist, wenn mit ihrer Hilfe Gegenstände erworben oder hergestellt werden, nach VV Nr. 4.2.4 zu § 44 LHO/Nr. 4.2.3 VV-Gk mit einer Zweckbindungsfrist zu versehen. Die Frist beträgt bei geförderten

- Grundstücken, Bauten und baulichen Anlagen 12 Jahre ab Fertigstellung
 - technischen Einrichtungen, Geräten und sonstigen Gegenständen 5 Jahre ab Lieferung.
- Die Zweckbindungsfrist beginnt am 01.01. des auf die Schlusszahlung folgenden Jahres.

12.2 Begünstigte, die den Status der Gemeinnützigkeit erfüllen, können bei der Bemessung der Zuwendung für investive Vorhaben bei den Maßnahmen Dorfentwicklung (Nr. 5), Basisdienstleistungen (Nr. 9), ländlicher Tourismus (Nr. 10) und Kulturerbe (Nr. 11) neben den Ausgaben auch eigene Arbeitsleistungen mit 60% des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen (ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde, berücksichtigt werden. Die Zuwendung wird nur zu den Ausgaben gewährt und darf die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten.

12.3 Juristische Personen des privaten Rechts, die nicht die KMU-Definition erfüllen (Großunternehmen, s. Anhang I der VO (EU) Nr. 651/2014 vom 17.06.2014, L 187/1), gelten als Begünstigte, sofern sie gemeinnützig sind und soziale Dienstleistungen erbringen (z. B. Caritas, Arbeiterwohlfahrt, Deutsches Jugendherbergswerk, usw.). Diese Regelung gilt für die Maßnahmen Dorfentwicklung (Nr. 5), Basisdienstleistungen (Nr. 9) und Kulturerbe (Nr. 11).

12.4 Projekte mit einem Zuwendungsbedarf von weniger als 2.500 €, bei Gebietskörperschaften von weniger als 10.000 € werden nicht gefördert.

12.5 Die Umsatzsteuer gehört nach Artikel 69 Abs. 3 c) der VO (EU) Nr. 1303/2013 zu den förderfähigen Ausgaben, soweit der Begünstigte nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

12.6 Abweichend von Nr. 6.1 ANBest-P/Nr. 5.4 ANBest-Gk ist die Verwendung der Zuwendung innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch einen Monat nach Ablauf des Haushaltsjahres der Bewilligungsbehörde nachzuweisen. Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, so ist spätestens einen Monat nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis vorzulegen.

12.7 Erwirtschafteten Vorhaben nach ihrem Abschluss Nettoeinnahmen, werden die Regelungen des Artikels 61 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 vom 17.12.2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates angewendet, sofern die förderfähigen Gesamtausgaben eine Million Euro überschreiten. Es muss sich um Vorhaben handeln, die Investitionen in Infrastrukturen vornehmen,

- für deren Nutzung direkte Abgaben erhoben werden,
- die den Verkauf oder die Vermietung/Verpachtung von Grundstücken oder Gebäuden betreffen oder

- bei denen Dienstleistungen gegen Entgelt erbracht werden.

Die Rechtsnatur des Begünstigten ist dabei unbeachtlich.

Die Regelung ist bei den Maßnahmen Dorfentwicklung (Nr. 5), Basisdienstleistungen (Nr. 9), ländlicher Tourismus (Nr. 10) und Kulturerbe (Nr. 11) zu beachten.

12.8 Als „kleine Infrastrukturen“ gemäß Artikel 20 Abs. 3 der ELER-VO gelten Vorhaben mit förderfähigen Nettokosten bis zu zwei Millionen Euro nach Punkt 2.4 (Begriffsbestimmungen) lfd. Nr. 73 der Rahmenregelung der EU für staatliche Beihilfen im Forst- und Agrarsektor und in ländlichen Gebieten 2014 – 2020.

Die Regelung ist bei den Maßnahmen Dorfentwicklungspläne (Nr. 3), Dorfentwicklung (Nr. 5), Basisdienstleistungen (Nr. 9), ländlicher Tourismus (Nr. 10) und Kulturerbe (Nr. 11) zu beachten.

12.9 Bei der Schaffung von Arbeitsplätzen ist eine geschlechtergerechte Verteilung sicherzustellen. Ausnahmen davon sind zu begründen. Die Regelung ist bei den Maßnahmen Dorfentwicklung (Nr. 5), Basisdienstleistungen (Nr. 9), ländlicher Tourismus (Nr. 10) und Kulturerbe (Nr. 11) zu beachten.

12.10 Bei investiven Vorhaben in den Maßnahmen Dorfentwicklung (Nr. 5), Basisdienstleistungen (Nr. 9), ländlicher Tourismus (Nr. 10) und Kulturerbe (Nr. 11) sind die Belange der Barrierefreiheit (s. Nr. 1.4) zu berücksichtigen und umzusetzen. Ausnahmen sind besonders zu begründen

12.11 Bei der Förderung von Vorhaben zur Eingrünung, Bepflanzung usw. darf kein Torf eingesetzt werden.

Grundsätzlich sind bei Standardbauten der Regelwerke im Bauwesen im Innen- und Außenbereich keine Tropenhölzer zu verwenden. Sind sie bei Vorhaben mit speziellen Anforderungen z. B. im Wasserbau ausnahmsweise notwendig, sind Hölzer aus zertifiziertem Anbau zu verwenden.

Die vorgenannten Regelungen gelten nicht für die Maßnahmen Dorfentwicklungspläne (Nr. 3) und Regionalmanagement (Nr. 4).

13. Anweisungen zum Verfahren

13.1. Für die Antragsannahme, Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides, den Widerruf und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden oder in dem unmittelbar im Inland geltenden Gemeinschaftsrecht der EU abweichende Regelungen getroffen sind.

13.2 Bewilligungsbehörde ist in Niedersachsen das jeweils örtlich zuständige Amt für regionale Landesentwicklung (ArL). Für das Land Bremen ist das ArL Lüneburg die zuständige Bewilligungsbehörde.

13.3 Der Förderantrag ist bei der örtlich zuständigen Bewilligungsbehörde bis zum 15.02. eines Jahres einzureichen. Davon abweichende Termine bei der Maßnahme Kulturerbe sind dort beschrieben.

Antragsvordrucke können bei der örtlich zuständigen Bewilligungsbehörde oder der Gemeinde angefordert oder im Internet unter www.ml.niedersachsen.de herunter geladen werden.

Bei den Maßnahmen Dorfentwicklung (Nr. 5), ländlicher Wegebau (Nr. 8), Basisdienstleistungen (Nr. 9) und ländlicher Tourismus (Nr. 10) werden die Förderanträge privater Antragsteller über die Gemeinde vorgelegt. Die Gemeinde und bei der Maßnahme Dorfentwicklung (Nr. 5) die Umsetzungsbeauftragte / der Umsetzungsbeauftragte nehmen u. a. zu der Frage Stellung, ob das Projekt zur integrierten ländlichen Entwicklung beiträgt; ihnen obliegen auch die Koordinierung der öffentlichen und privaten Projekte.

Die Gemeinde und der Umsetzungsbeauftragte erhalten in diesen Fällen eine Abschrift des Zuwendungsbescheides. An der Förderung sonst beteiligte Behörden sind von der Bewilligung zu unterrichten.

13.4 Für die förderfähigen Projektanträge ist zu dokumentieren, welche Kriterien für ihre Auswahl zugrunde gelegt wurden, um die Gleichbehandlung der Antragstellerinnen/Antragsteller nachweisen zu können und um die Projekte zu selektieren, mit denen die Förderziele am Umfassendsten erreicht werden können.

Für alle investiven Maßnahmen sind die vom ML landesweit einheitlich vorgegebenen Bewertungsschemata zu verwenden. Über ein Punktesystem werden einzelne Kriterien bewertet und anhand deren Summen einzelne Projekte verglichen. Für jede einzelne Fördermaßnahme (s. Nrn. fünf bis elf) ist in der jeweiligen Bewilligungsbehörde eine Rangliste der bewerteten Projekte zu führen.

Stehen einzelne Projekte danach gleichwertig nebeneinander, sind die zu bevorzugen, die in einem räumlichen Förderschwerpunkt des Landes liegen. Räumliche Förderschwerpunkte sind Bereiche des Landes, in denen Planungen oder Konzepte wie z. B. integrierte ländliche Entwicklungskonzepte, Regionalmanagements, Dorfentwicklungs- oder

Flurbereinigungsplanungen oder sonstige regionale oder lokale Entwicklungskonzepte für Landentwicklungsmaßnahmen vorliegen oder erstellt werden, die auf einen koordinierten und effektiven Einsatz von Fördermitteln abzielen.

Regional bedeutsame Projekte, die einen finanziellen Schwellenwert übersteigen, legt die Bewilligungsbehörde dem Kommunalen Steuerungsausschuss in Form eines Rankings vor. Der Kommunale Steuerungsausschuss gibt zu diesem Ranking seine Empfehlungen ab, die auf den vorgegebenen Auswahlkriterien beruhen müssen. Der Schwellenwert wird in der Geschäftsordnung des bei jeder Bewilligungsbehörde bestehenden Kommunalen Steuerungsausschusses festgelegt.

Die sächlichen Entscheidungskriterien lt. der Bewertungsschemata sind für die einzelnen Maßnahmen auf der Internetseite www.zile.niedersachsen.de veröffentlicht (die jeweilige Bewertung des Einzelprojektes ist Bestandteil der Förderakte). Die für eine Förderung erforderliche Mindestpunktzahl ist ebenfalls im Bewertungsschema angegeben; bei Nichterreichen ist der Antrag abzulehnen.

13.5 Die Bewilligungsbehörde stellt nach Prüfung der Einzelnachweise eine Gesamtabrechnung auf und legt sie dem ML bis zum 01. Februar jedes Jahres vor, damit die Gesamtabrechnung gegenüber dem Bund erfolgen kann.

14. Schlussbestimmungen

14.1

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung von tt.mm.jjjj in Kraft.

14.2

Gleichzeitig wird der Bezugserlass aufgehoben.

14.3

Dieser RdErl. tritt mit Ablauf des 31.12.2023 außer Kraft.

An die
Ämter für regionale Landesentwicklung
Region Hannover, Landkreise und Gemeinden
Teilnehmergeinschaften und deren Verbände
Landwirtschaftskammer Niedersachsen